



**Unternehmung  
"Wiener Krankenanstaltenverbund"**

Bericht über die Prüfung  
des zusammengefassten  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2012



## **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>4</b>
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichtes	4
2.2. Erteilte Auskünfte	5
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
<b>3. Bestätigungsvermerk</b>	<b>7</b>

## **Beilagenverzeichnis**

	<b>Beilage</b>
<b>Zusammengefasster Jahresabschluss und zusammengefasster Lagebericht</b>	
Zusammengefasster Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	I
• Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2012	
• Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012	
• Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2012	
• Zusammengefasste Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2012	
• Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2012	
Zusammengefasster Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012	II
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	III

## **Abkürzungsverzeichnis**

ARGE-AKH	Arbeitsgemeinschaft Allgemeines Krankenhaus
EUR	Euro
FSW	Fonds Soziales Wien
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
V-KMB	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.
MA 2	Magistratsabteilung 2 – Personalservice
MA 6	Magistratsabteilung 6 – Rechnungs- und Abgabewesen
MA 40	Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Mio EUR	Millionen Euro
MSE	Management und Serviceeinrichtungen
TEUR	Tausend Euro
TU AKH	Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus
TU PWH	Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung
UG	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
WGF	Wiener Gesundheitsfonds
WSK	Wiener Städtische Krankenhäuser

## **Rundungshinweis**

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An den Generaldirektor, den Generaldirektor-Stellvertreter  
und die Direktoren der Teilunternehmungen der  
Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Wir haben die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 der

**Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**  
(im Folgenden auch kurz "KAV" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 unter Einbeziehung der Buchführung und des zusammengefassten Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" und ihrer Teilunternehmungen ab.

Der KAV ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (Verordnung des Wiener Gemeinderates vom 22. November 2000 idgF) eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Der vorliegende zusammengefasste Jahresabschluss wurde nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen entsprechend § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" aufgestellt.

Die Teilunternehmungen des KAV, die Wiener Städtische Krankenhäuser (WSK) sowie die Management und Serviceeinrichtungen (MSE) stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Aus den Jahresabschlüssen der Teilunternehmungen, der WSK sowie der MSE wird ein zusammengefasster Jahresabschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erstellt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der zusammengefasste Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im zusammengefassten Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erwecken.

Unbeschadet der im Statut des KAV angeführten Zuständigkeiten der Organe der Stadt Wien und der Vertretungsbefugnisse beschränkte sich die Prüfung auf die Aufgabenbereiche des Generaldirektors des KAV und der diesen nachgeordneten Dienststellen.

Soweit der KAV zum Zwecke der unternehmensrechtlichen Buchführung und zur Erstellung des Jahresabschlusses Leistungen der MA 6 in Anspruch genommen hat, wurden diese Leistungen dem Verantwortungsbereich des Generaldirektors des KAV zugerechnet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses geprüft.

Die von der MA 2 in Anspruch genommenen Leistungen (Personalverrechnung) haben wir auf Plausibilität geprüft. Eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern war uns auf Grund der unter Punkt 2.2. angeführten Sachverhalte nicht möglich.

Die Prüfung des nach kameralen Grundsätzen erstellten Rechnungsabschlusses war nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters haben wir auftragsgemäß auch keine Gebarungsprüfung vorgenommen.

Gegenstand unserer Prüfung war der gemäß § 22 des Statuts zu erstellende Jahresabschluss und Lagebericht, den der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen hat. Dieser Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, in welchem die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind. Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 UGB sinngemäß heranzuziehen.

Im Lagebericht sind gemäß § 22 des Statuts die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im zusammengefassten Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurden die einbezogenen Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung in den Monaten Februar bis April 2013 (Hauptprüfung mit Unterbrechungen) in den Räumen der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund", des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien, in einzelnen Wiener Städtischen Krankenhäusern, in einzelnen Pflegeheimen der TU PWH sowie in unseren Räumen durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit dem KAV abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stadt Wien, dem KAV einschließlich der Teilunternehmungen und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichtes**

Bei der Prüfung der Zusammenfassung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den zusammengefassten Jahresabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom KAV vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den zusammengefassten Jahresabschluss dar. Die für die Übernahme in den zusammengefassten Jahresabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **zusammengefassten Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Das Anlagevermögen des KAV wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien, den WGF und den Bund finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ein Investitionskostenzuschuss in Höhe des Buchwertes des Anlagevermögens in den Eigenmitteln erfasst. Dem KAV werden für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen weiterhin Investitionskostenzuschüsse geleistet.

Weiters erfolgt eine Abgeltung für den dem KAV angelasteten Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Da diese Verpflichtungen demnach von der Gemeinde Wien getragen werden, wurde bisher keine Vorsorge gebildet.

Das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011 trat mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Gemäß § 16 dieses Statuts ist vom KAV eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung des KAV sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung ist dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Finanzplanung für die Geschäftsjahre 2013 bis 2017 wurde mit Beschluss vom 20. November 2012 vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

Eine für den KAV nachteilige Veränderung insbesondere hinsichtlich der Mittelausstattung für den laufenden Betrieb sowie hinsichtlich der Abgeltung der dem KAV angelasteten Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse basierend auf dieser Finanzplanung sowie des Übereinkommens zur Finanzierung des Klinischen Mehraufwandes durch den Bund könnte zu einer Änderung der derzeit angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führen.

Allfällig notwendig werdende außerplanmäßige Abschreibungen sowie die Bildung von Rückstellungen würden die Eigenmittelausstattung des KAV vermindern.

Der zusammengefasste **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 22 des Status iVm § 267 UGB) und steht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss.

## **2.2. Erteilte Auskünfte**

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Auf Grund der im Folgenden angeführten Sachverhalte war eine detaillierte Prüfung der vollständigen und richtigen Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die korrekte Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern nicht möglich:

- Die von der MA 2 vorgenommene Abwicklung der Lohn- und Gehaltsabrechnung betrifft nicht nur Bedienstete des KAV.
- Die Auszahlung der Bezüge sowie die Abfuhr der Personalabgaben und Lohnsteuern erfolgen nicht vom KAV selbst, sondern werden für den gesamten Magistrat einheitlich durch Dienststellen der Stadt Wien vorgenommen. Dementsprechend ist eine Drittbestätigung (zB Buchungsmitteilung des Finanzamtes über ausstehende Abgaben betreffend den KAV) nicht möglich.
- Eine GesamtAbstimmung der von der Dienstleistungsorganisation MA 2 geführten Nebenbuchhaltung (Lohn- und Gehaltsabrechnung) mit den in der MA 6 für den KAV geführten Büchern, die wiederum die Basis für den unternehmensrechtlichen Jahresabschluss bilden, konnte mit den in den Magistratsabteilungen vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten nicht vorgenommen werden.

Die **Umsatzsteuerverrechnung** obliegt nicht dem KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich von der MA 6 durchgeführt. Demzufolge konnte keine detaillierte Prüfung der Umsatzsteuerverrechnung (einschließlich der Einsichtnahme in Drittbestätigungen des Finanzamtes) des KAV vorgenommen werden.

Eine abschließende Beurteilung der Abgabenverrechnung hinsichtlich Umsatzsteuern sowie der Personalverrechnung ist uns daher nur insoweit möglich, als sie den Einflussbereich des KAV betreffen.

### **2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Generaldirektors des KAV sowie der Direktoren der Teilunternehmungen oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Statut erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### **3. Bestätigungsvermerk**

#### **Bericht zum zusammengefassten Jahresabschluss**

Wir haben den beigelegten zusammengefassten Jahresabschluss der

#### **Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012** unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser zusammengefasste Jahresabschluss umfasst die zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2012, die zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie den zusammengefassten Anhang. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Unternehmung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

#### ***Verantwortung des Generaldirektors der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" für den zusammengefassten Jahresabschluss und die Buchführung***

Der Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der zusammengefassten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der zusammengefassten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### ***Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung***

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem zusammengefassten Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der zusammengefasste Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der zusammengefassten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Generaldirektor der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des zusammengefassten Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

### ***Prüfungsurteil***

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der zusammengefasste Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der zusammengefassten Vermögens- und Finanzlage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 31. Dezember 2012 sowie der zusammengefassten Ertragslage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2012 bis zum 31. Dezember 2012 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

**Aussagen zum zusammengefassten Lagebericht**


Der zusammengefasste Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im zusammengefassten Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der zusammengefasste Lagebericht mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht.

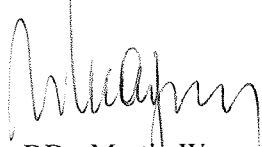
Der zusammengefasste Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss.

Wien, am 22. April 2013



KPMG  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG

  
Mag. Walter Reiffenstuhl  
Wirtschaftsprüfer

  
DDr. Martin Wagner  
Wirtschaftsprüfer



**Zusammengefasster Jahresabschluss  
und zusammengefasster Lagebericht**



**Zusammengefasster Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2012**

## Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2012

### Aktiva

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	16.045.410,12	13.637
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	3.222.117.686,15	3.109.121
2. Technische Anlagen und Maschinen	144.056.362,12	152.151
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	127.690.823,97	121.947
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	397.122.906,24	385.017
	<u>3.890.987.778,48</u>	<u>3.768.236</u>
<b>III. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen	10.186.284,57	11.270
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.452.288,00	6.265
	<u>16.638.572,57</u>	<u>17.535</u>
	<u>3.923.671.761,17</u>	<u>3.799.408</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	47.872.788,67	50.315
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	6.922.363,39	6.973
	<u>54.795.152,06</u>	<u>57.288</u>
<b>II. Forderungen</b>		
1. Forderungen aus Leistungen	327.583.080,21	325.922
2. Sonstige Forderungen	192.263.322,57	207.827
	<u>519.846.402,78</u>	<u>533.749</u>
<b>III. Wertpapiere</b>		
Sonstige Wertpapiere	10.277.708,00	20.555
<b>IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	429.464.660,71	248.152
	<u>1.014.383.923,55</u>	<u>859.744</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.604.569,70	1.894
	<u>4.939.660.254,42</u>	<u>4.661.046</u>

## Passiva

	31.12.2012 EUR	31.12.2011 TEUR
<b>A. Eigenmittel</b>		
<b>I. Negatives Eigenkapital</b>		
1. <i>Negatives Unternehmungskapital</i>	-125.446.788,30	-125.447
2. <i>Rücklagen mit besonderer Widmung</i>		
a) Finanz-Investitionsrücklage	0,00	5.036
b) Allgemeine Finanzrücklage	21.600.000,00	21.600
	<u>21.600.000,00</u>	<u>26.636</u>
3. <i>Andere Rücklagen</i>		
a) Projektrücklage Krankenhaus Nord	54.700.000,00	33.700
b) Investitionsrücklage	134.901.730,32	110.031
c) Rücklage Dezentralisierung Psychiatrien	12.000.000,00	12.000
d) Investrücklage Sonderklasse	6.259.883,36	4.243
e) Klinikrücklage	6.598.750,26	6.599
f) Allgemeine Rücklage	18.040.568,81	28.150
	<u>232.500.932,75</u>	<u>194.723</u>
4. <i>Bilanzverlust</i>	-134.546.117,13	-169.924
davon Verlustvortrag: EUR 169.923.800,93; Vorjahr: TEUR 136.325		
	<u>-5.891.972,68</u>	<u>-74.012</u>
<b>II. Investitionskostenzuschüsse</b>	<u>3.615.449.609,81</u>	<u>3.599.297</u>
	<u>3.609.557.637,13</u>	<u>3.525.285</u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	164.796.698,00	151.008
2. Sonstige Rückstellungen	348.073.154,31	355.644
	<u>512.869.852,31</u>	<u>506.652</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	349.692.319,31	341.103
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.640.574,51	2.778
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251.187.776,15	209.796
4. Sonstige Verbindlichkeiten	213.629.452,96	75.253
	<u>817.150.122,93</u>	<u>628.930</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>82.642,05</u>	<u>179</u>
	<u>4.939.660.254,42</u>	<u>4.661.046</u>

## Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

	2012 EUR	2011 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Leistungserlöse	1.582.620.466,24	1.574.331
b) Betriebskostenersätze	703.382.339,51	612.970
c) Klinischer Mehraufwand	33.540.660,91	34.225
	<u>2.319.543.466,66</u>	<u>2.221.526</u>
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-50.835,47	443
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	71.685,31	90
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	2.885.861,74	1.772
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.487.617,73	4.722
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	226.933.610,71	183.374
d) Erträge aus dem Ersatz der Aufwendungen für Altersversorgung	285.957.242,29	269.609
e) Übrige	366.008.525,85	354.283
	<u>887.272.858,32</u>	<u>813.760</u>
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen		
a) Materialaufwand	419.937.489,32	413.218
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	60.018.443,37	59.603
	<u>-479.955.932,69</u>	<u>-472.821</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne	165.510.314,35	167.945
b) Gehälter	1.021.642.380,06	1.000.073
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	28.658.247,56	17.250
d) Aufwendungen für Altersversorgung	294.568.567,15	277.857
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	214.130.799,14	211.081
	<u>-1.724.510.308,26</u>	<u>-1.674.206</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-207.467.447,76	-197.733
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	192.908.435,99	181.952
b) Übrige	617.058.736,91	619.142
	<u>-809.967.172,90</u>	<u>-801.094</u>
<b>9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-15.063.686,79</b>	<b>-110.035</b>
10. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	196.064,00	214
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.949.838,16	5.252
12. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	187.152,00	227
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen davon Abschreibungen: EUR 1.092.313,74 Vorjahr: TEUR 0	-1.092.313,74	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-15.727.892,38	-11.893
<b>15. Zwischensumme aus Z 10 bis 14 (Finanzergebnis)</b>	<b>-11.487.151,96</b>	<b>-6.200</b>
<b>16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag</b>	<b>-26.550.838,75</b>	<b>-116.235</b>
17. Auflösung von Rücklagen		
a) Rücklagen	33.754.769,07	86.003
b) Noch nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	47.238.487,10	37.916
	<u>80.993.256,17</u>	<u>123.919</u>
18. Zuweisung zu Rücklagen	-19.064.733,62	-41.283
19. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-169.923.800,93	-136.325
<b>20. Bilanzverlust</b>	<b>-134.546.117,13</b>	<b>-169.924</b>

## Entwicklung des zusammengefassten Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2012

	Negatives Unternehmenskapital		Rücklagen mit besonderer Widmung		Projekt- rucklage haus Nord		Investitions- rucklage		Andere Rücklagen		Klimak- rucklage		Allgemeine Rücklage		Konzern- bilanz- verlust		(Negatives) zusammenge- fasstes Eigen- kapital		Investitions- kosten- zuschüsse		Zusammen- gefasste Eigenmittel		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stand am 1. Januar 2011	-125.446.788,30	0,00	64.884.387,89	10.734.888,80	33.700.000,00	0,00	67.023.723,40	12.000.000,00	2.280.787,52	6.894.977,24	1.737.251,71	-136.325.129,56	-62.515.901,30	3.522.218.924,42	0,00	45.700.000,00	3.459.703.023,12	0,00	45.700.000,00	0,00	45.700.000,00	0,00	45.700.000,00
Zugang Zuschuss Gemeinde Wien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.700.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch nicht verwendete Investitions- zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.821.925,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.821.925,66	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-38.821.925,66	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	-64.884.387,89	0,00	-12.100.000,00	0,00	-8.603.227,23	0,00	0,00	-296.226,98	-119.120,00	86.002.962,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.788.694,55	0,00	1.962.709,98	0,00	26.531.869,40	-41.283.273,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.373.799,07	183.373.799,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-183.373.799,07	0,00	0,00	0,00
Verwendung für Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	-5.699.000,00	0,00	0,00	0,00	-12.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.699.000,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Auflösung noch nicht ausgenutzter Investitions- kostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-37.915.881,88	0,00	0,00	0,00
Zugänge zu Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	319.818.655,47	0,00	319.818.655,47	0,00
Abgänge von Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-328.151,66	0,00	-328.151,66	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-299.608.040,49	-299.608.040,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-299.608.040,49
von Investitionskostenzuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Stand am 31. Dezember 2011	-125.446.788,30	0,00	5.035.888,80	21.600.000,00	21.600.000,00	33.700.000,00	110.031.116,38	12.000.000,00	4.243.497,50	6.598.750,26	28.150.001,11	-169.923.800,93	-74.011.335,18	3.599.296.821,62	0,00	28.000.000,00	3.525.285.486,44	0,00	28.000.000,00	0,00	28.000.000,00	0,00	28.000.000,00
Zugang Zuschuss Gemeinde Wien	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch nicht verwendete Investitions- zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000.000,00	32.271.008,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.271.008,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-37.271.008,49	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-7.400.394,55	0,00	0,00	0,00	-26.354.374,52	33.754.769,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.016.385,86	0,00	17.048.347,76	-19.064.733,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auflösung von Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	226.933.610,71	226.933.610,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-226.933.610,71	0,00	0,00	0,00
Verwendung für Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	-5.035.888,80	0,00	0,00	0,00	-12.000.000,00	0,00	0,00	-803.405,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.839.294,34	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Auflösung noch nicht ausgenutzter Investitions- kostenzuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.238.487,10	47.238.487,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-47.238.487,10	0,00	0,00	0,00
Zugänge zu Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	311.334.380,58	0,00	311.334.380,58	0,00
Abgänge von Investitionskosten- zuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.577.780,43	0,00	-1.577.780,43	0,00
Zusammengefasster Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-253.484.449,46	-253.484.449,46	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-253.484.449,46
vor Investitionskostenzuschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-134.546.117,13	-5.891.972,68	3.615.449.609,81	0,00	3.615.449.609,81	3.609.557.637,13	0,00	3.609.557.637,13	0,00	3.609.557.637,13	0,00	3.609.557.637,13
Stand am 31. Dezember 2012	-125.446.788,30	0,00	0,00	21.600.000,00	21.600.000,00	54.700.000,00	134.901.730,32	12.000.000,00	6.259.833,36	6.598.750,26	18.040.568,81	-134.546.117,13	-5.891.972,68	3.615.449.609,81	0,00	3.615.449.609,81	3.609.557.637,13	0,00	3.609.557.637,13	0,00	3.609.557.637,13	0,00	3.609.557.637,13

**Zusammengefasste Geldflussrechnung**

	2012 EUR	2011 TEUR
<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresfehlbetrag	-26.550.838,75	-116.234
Abschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	229.299.760,71	197.733
Zuschreibung zu Finanzanlagen	-187.152,00	-227
Abschreibungen von Finanzanlagen	1.092.313,74	0
Veränderung des Sozialkapitals	18.123.541,00	11.262
Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen	-226.933.610,71	-183.374
Ergebnis aus Anlagenabgängen einschließlich Verbrauch von Rückstellungen	1.539.882,20	2.474
Zuweisung von Rückstellungen für Strukturänderungen (Spitalskonzept 2030)	3.715.376,98	25.000
<b>Cashflow aus dem Ergebnis</b>	<b>99.273,17</b>	<b>-63.366</b>
Veränderung der Vorräte	2.493.428,63	503
Veränderung der Forderungen aus Leistungen	-1.661.460,16	17.828
Veränderung der sonstigen Forderungen einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten	15.852.966,86	-53.121
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.391.833,27	-12.448
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen	-137.295,82	-77
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	89.890.021,11	41.257
<b>Operativer Cashflow</b>	<b>147.928.767,06</b>	<b>-69.424</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>		
Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-363.469.177,60	-368.243
Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen	7.469.089,15	3.896
Investitionen in Finanzanlagen	-8.802,23	-464
	<b>-356.008.890,68</b>	<b>-364.811</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten	41.358.798,57	37.308
Zugang Projektrücklage KH Nord	16.000.000,00	33.700
Zugang Dezentralisierung Psychatrien	12.000.000,00	12.000
Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien	259.900.000,00	239.900
Investitionskostenzuschüsse des WGF	35.582.407,00	43.387
Investitionskostenzuschüsse sonstige Finanzierungen einschließlich Schenkungen	15.851.973,58	36.533
Abgänge aufgrund von Rückzahlungen	-1.577.780,43	-328
	<b>379.115.398,72</b>	<b>402.500</b>
<b>Veränderung des Geldmittelfonds</b>	<b>171.035.275,10</b>	<b>-31.735</b>
<b>Geldmittelfonds Anfangsbestand</b>		
Wertpapiere und flüssige Mittel	268.707.093,61	314.775
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (schwebende Überweisungen)	0,00	-14.333
	<b>268.707.093,61</b>	<b>300.442</b>
<b>Geldmittelfonds Endbestand</b>		
Wertpapiere und flüssige Mittel	<b>439.742.368,71</b>	<b>268.707</b>
	<b>171.035.275,10</b>	<b>-31.735</b>

**Zusammengefasster Anhang  
der Unternehmung  
"Wiener Krankenanstaltenverbund"  
für das Geschäftsjahr 2012**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>8</b>
<b>2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE</b>	<b>9</b>
2.1. Anlagevermögen	9
2.2. Vorräte	11
2.3. Forderungen	12
2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens	13
2.5. Eigenmittel	13
2.6. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen	15
2.7. Pensionsverpflichtungen	15
2.8. Sonstige Rückstellungen	15
2.9. Verbindlichkeiten	16
2.10. "Kassenstand"	16
<b>3. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENFASSUNG UND UMFANG DER EINZUBEZIEHENDEN UNTERNEHMUNGEN</b>	<b>17</b>
<b>4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUSAMMENGEFASSTEN BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG</b>	<b>18</b>
4.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	18
4.1.1. Anlagevermögen	18
4.1.2. Umlaufvermögen	18
4.1.3. Eigenmittel – Negatives Eigenkapital	20
4.1.4. Rückstellungen	22
4.1.5. Verbindlichkeiten	23
4.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	25
4.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	26
4.2.1. Umsatzerlöse	26
4.2.2. Übrige sonstige betriebliche Erträge	26
4.2.3. Personalaufwand	27
4.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	27
<b>5. SONSTIGE ANGABEN</b>	<b>29</b>
5.1. Personalstand	29
5.2. Organe der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"	29

## **1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**

Gemäß § 22 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (ABl 2000/52 vom 28. Dezember 2000, idgF), im Folgenden kurz "KAV" genannt, hat der Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen, wobei die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen sind.

Diese Verordnung ist mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten. Der KAV hat deshalb zum 1. Jänner 2002 eine Eröffnungsbilanz und erstmals für das Geschäftsjahr 2002 einen zusammengefassten Jahresabschluss nach UGB der einbezogenen Teilunternehmungen der KAV erstellt.

## 2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der zusammengefasste Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des KAV wurde nach den Vorschriften der §§ 244 ff UGB idgF aufgestellt.

Weiters wurde der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KAV zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des KAV unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden zusammengefassten Jahresabschlusses beibehalten.

### 2.1. Anlagevermögen

**Immaterielle Vermögensgegenstände** werden nur dann angesetzt, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die Bewertung erfolgt zu den historischen Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände werden sofort als Aufwand erfasst.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

Der Wertansatz von **Sachanlagen** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden wegen dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 29.488.652,08 (Vorjahr: TEUR 3.137) vorgenommen. In den Vorjahren wurde basierend auf dem Spitalskonzept 2030 für die Schließung des Kaiserin Elisabeth Spitals sowie für drohende Verluste aus dem Verkauf von Gebäuden des Otto Wagner Spitals eine Rückstellung in Höhe von EUR 26.000.000,00 gebildet. Die Rückstellung wurde entsprechend der in diesem Geschäftsjahr erfassten außerplanmäßigen Abschreibungen (EUR 21.832.312,95) sowie der Buchverluste aus dem Abgang in Höhe von EUR 909.235,37 verbraucht.

In Folge der Umsetzung des Geriatriekonzeptes und des damit zusammenhängenden Neubaus des Pflegewohnhauses Donaustadt musste im Jahre 2012 der Abriss des bestehenden Geriatriezentrums Donaustadt erfolgen. Die dafür gebuchte außerplanmäßige Abschreibung beträgt EUR 7.654.820,73.

Abweichend davon wurden die **Anschaffungswerte von Liegenschaften** für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 auf Grund von Vergleichswerten ähnlicher Liegenschaften im selben Gemeindebezirk ermittelt. Dabei wurden Grundstückstransaktionen aus den Jahren 1998 bis 2002 herangezogen und daraus ein Mittelwert für den m<sup>2</sup>-Preis berechnet.

Die **Gebäude und baulichen Anlagen** wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 einzeln nach dem Sachwertverfahren bewertet. Bei den Herstellungskosten von Gebäuden und baulichen Anlagen handelt es sich somit um einen Durchschnittswert aus verschiedenen Indizes, wie zB dem Wohnbaukosten-Richtwert oder dem Baukostenindex. Die **Herstellungskosten der Gebäude** beinhalten durch diese Bewertungsmethode die üblichen technischen Ausstattungen (Sanitär, Heizung, Elektrik).

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer** wurde gemäß der einschlägigen Fachliteratur festgesetzt. Für sanierte und an den zeitgemäßen Ausstattungsstandard adaptierte Gebäude wurde eine entsprechend längere Nutzungsdauer festgesetzt, während für mit Baumängeln behaftete Gebäude eine entsprechende Verkürzung der Nutzungsdauer angesetzt wurde.

Die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Gebäuden** beträgt zwischen 10 und 50 Jahren, die Restnutzungsdauer zwischen 3 und 30 Jahren.

Das **bewegliche Anlagevermögen** (technische und medizinische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) wird zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der bisherigen planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Die als **Finanzierungsleasing** eingestuften Mietverträge werden mit dem Barwert der Leasing-Mietraten – abgezinst mit den zugrunde liegenden Rechnungszinssätzen über die Laufzeit der jeweiligen Verträge – angesetzt. Gegengleich erfolgt die Passivierung im Posten "sonstige Verbindlichkeiten".

Folgende Nutzungsdauern werden der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>
Gebäude	10 – 50
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	4 – 10
Betriebs- und Geschäftsausstattung für den nicht-medizinischen Bereich	3 – 10
EDV-Ausstattung	5
Werkzeuge	5
Fahrzeuge	5

Die Nutzungsdauern des Anlagevermögens in der Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH) wurden im Rahmen der Neubewertung zum 1. Jänner 2002 nicht neu festgelegt, woraus sich grundsätzlich längere wirtschaftliche Nutzungsdauern in der TU AKH ergaben. Im Geschäftsjahr 2004 erfolgte eine Anpassung der Nutzungsdauern an die von der Generaldirektion des KAV festgelegten Werte.

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden trotz der fehlenden Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht brutto angesetzt, sondern die enthaltene Vorsteuer wird als Steueraufwand in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Der Aufwand wird im Wesentlichen durch die Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz (GSBG-Beihilfe) kompensiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) sowie Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind, werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zu- und Abgang dargestellt.

Für zur Vermietung bestimmte Wäsche und Kleidung der Dienststelle Serviceeinheit Wäsche und Reinigung der MSE wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 im Posten Betriebs- und Geschäftsausstattung ein Festwert gemäß § 209 Abs 1 UGB angesetzt. Die Bewertung erfolgte mit durchschnittlichen Jahresanschaffungskosten. Aufgrund der in den Geschäftsjahren 2007 und 2012 durchgeführten Bestandserhebungen wurde der Festwert erhöht. Die Erhöhung aufgrund der Bestandserhebung im Geschäftsjahr 2012 betrug EUR 203.400,00.

Für chirurgische Instrumente wurde in der TU AKH zum 31. Dezember 2006 auf Basis einer im Jahr 2006 stattgefundenen Inventur erstmals ein Festwert im Sinne des § 209 Abs 1 UGB gebildet. Dabei wurde ein 75 %iger Abschlag auf den Bruttoinventurwert (zu Wiederbeschaffungspreisen) angesetzt, der der Wertminderung aufgrund der bisherigen Nutzung sowie den Unterschieden zwischen Wiederbeschaffungspreisen und historischen Anschaffungskosten Rechnung trägt. Zum 31. Dezember 2011 hat eine Inventur der in den Festwert einbezogenen chirurgischen Instrumente geringere Bestandsmengen ergeben; dementsprechend wurde eine Anpassung des Festwertes vorgenommen. Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 enthaltene Festwert für chirurgische Instrumente beträgt EUR 3.873.726,52 (2011: TEUR 3.874).

**Beteiligungen** werden zu Anschaffungskosten bewertet. Bei nachhaltigen und wesentlichen Wertminderungen werden niedrigere Werte angesetzt. Im Geschäftsjahr 2012 wurden Abschreibungen in Höhe von EUR 1.092.313,74 (Vorjahr: Zuschreibungen TEUR 204) vorgenommen.

**Wertpapiere** des Anlagevermögens werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet. **Außerplanmäßige Abschreibungen** auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2012 wurden Zuschreibungen in Höhe von EUR 187.152,00 (Vorjahr: TEUR 23) vorgenommen.

## 2.2. Vorräte

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder beizulegendem Wert am Bilanzstichtag festgesetzt. Die Anschaffungskosten werden nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren einschließlich Bezugskosten ermittelt.

Eine verlustfreie Bewertung wird durch die Vornahme von Abschlägen, die aufgrund von Reichweitenanalysen ermittelt werden, gewährleistet; dabei kommen folgende Abschlagssätze zur Anwendung:

<b>Reichweite</b>	<b>Abschläge in %</b>
bis 6 Monate	0
bis 12 Monate	15
bis 24 Monate	30
bis 36 Monate	60
über 36 Monate	100

Der Bestand wurde teils durch Stichtagsinventur und teils durch permanente Inventur ermittelt.

In der TU AKH werden die Abfassungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe vom Hauptlager in Stationslagern bis zum tatsächlichen Verbrauch zwischengelagert. Die Bestände der Stationslager werden dabei als Festwert geführt, welcher auf Basis einer im Februar 2004 abgeschlossenen vollständigen Bestandsaufnahme der Stationslager ermittelt und im Jahr 2009 neu festgesetzt wurde. Der Festwert beträgt zum 31. Dezember 2012 unverändert zum Vorjahr EUR 16.516.378,27.

Leistungen für PatientInnen, die sich über den Bilanzstichtag in stationärer Pflege befinden haben (Überlieger), werden als **noch nicht abrechenbare Leistungen** aktiviert.

### 2.3. Forderungen

Die Forderungen werden mit dem Nennwert abzüglich Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken angesetzt. Zur Berücksichtigung überfälliger Forderungen wird entsprechend ihrer Altersstruktur eine pauschal ermittelte Einzelwertberichtigung der nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen gebildet:

<b>Außenstandsdauer</b>	<b>Wertberichtigung in %</b>
bis 1 Jahr	10
1 Jahr	20
2 Jahre	50
3 Jahre	80
4 Jahre und länger	100

Die Forderungen gegenüber dem WGF aus der zum Ende des Bilanzstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischenabrechnung für das Geschäftsjahr 2012 wurde unter Berücksichtigung der noch nicht abgerechneten Leistungspunkte mit insgesamt EUR 47.250.000,00 (Vorjahr: TEUR 46.916) abgegrenzt.

## 2.4. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsenkurs am Bilanzstichtag bewertet.

## 2.5. Eigenmittel

Die Eigenmittel des KAV umfassen das negative Unternehmungskapital, die Rücklagen mit besonderer Widmung, die Anderen Rücklagen, den Bilanzverlust sowie die Investitionskostenzuschüsse.

Das **Unternehmungskapital** des KAV ist negativ und entspricht dem Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und den Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse.

Als **Rücklagen mit besonderer Widmung** werden die Finanz-Investitions- und die Allgemeine Finanzrücklage erfasst; die Verwendung dieser Rücklagen kann nur in Abstimmung mit den jeweiligen Dienststellen der Stadt Wien erfolgen.

Veränderungen der Rücklagen mit besonderer Widmung werden wie folgt dargestellt:

Eine Änderung der Zurechnung der bei Unternehmenswerdung dem KAV zugeteilten Rücklagen mit besonderer Widmung durch die zuständigen Entscheidungsgremien der Stadt Wien wird als erfolgsneutrale Entnahme erfasst.

Verwendungen von Rücklagen mit besonderer Widmung in den einzelnen Teilunternehmungen, den WSK und der MSE des KAV führen zu einem erfolgsneutralen Abgang aus den in der MSE gesteuerten Rücklagen, dem ein ebenso erfolgsneutraler Zugang in den Anderen Rücklagen der Teilunternehmungen, den WSK und der MSE gegenübersteht.

Die als **Anderen Rücklagen** ausgewiesenen Projektrücklage Krankenhaus Nord, Investitions-, Rücklage Dezentralisierung Psychiatrien, Investrücklage Sonderklasse, Klinik- und Allgemeine Rücklagen entsprechen noch nicht ausgenützten Mitteln im Rahmen der kamerale Gebarung.

Veränderungen von Anderen Rücklagen werden wie folgt dargestellt:

Zuweisungen und Abgänge in die sowie aus der in der MSE gesteuerten "Zentralen Rücklagen" werden ergebnisneutral eingestellt. Auflösungen von Rücklagen infolge Verwendung im Geschäftsjahr werden in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Rücklagenbewegung ergebniserhöhend erfasst. Dotierungen von Rücklagen auf Grund nicht ausgenützter Mittel im Rahmen der kamerale Gebarung des jeweiligen Rechnungsjahres werden ergebnisvermindernd ebenfalls innerhalb der Rücklagenbewegung ausgewiesen.

Das Anlagevermögen des KAV wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien, den WGF und den Bund finanziert. Dementsprechend wurde in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens entsprechender **Investitionskostenzuschuss** in den Eigenmitteln ausgewiesen.

Die Bilanzierung der Veränderung der Investitionskostenzuschüsse lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Dem KAV werden durch die Stadt Wien und auf Grund des WGF-Gesetzes sowie eines Syndikatsvertrages mit der Republik Österreich für die Anschaffung und Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen Investitionskostenzuschüsse geleistet. Im Geschäftsjahr 2004 beteiligte sich erstmals auch die Medizinische Universität Wien auf Grund der Bestimmungen des § 33 UG 2002 iVm § 55 KAKuG an der Finanzierung der Investitionen der TU AKH. Weiters werden seit 2004 auch Fördermittel aus dem Wiener Altstadterhaltungsfonds zur Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten an der Kirche am Steinhof bereitgestellt.

Direkt von der TU AKH zur Erfüllung der Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinde Wien an die ARGE AKH geleistete Zahlungen (Weiterleitung) führen zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf das Anlagevermögen und auf den Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse. Ein Anlagenzugang und eine entsprechende Berücksichtigung in den Investitionskostenzuschüssen erfolgt erst bei Übergabe der Vermögensgegenstände durch die ARGE AKH an die TU AKH.

Die Zuschüsse des Jahres 2012 werden ergebnisneutral im Posten Investitionskostenzuschüsse erfasst.

Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen werden in den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und entsprechen der Summe aus den Abschreibungen des bezuschussten Anlagevermögens (ohne die Abschreibung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände, geringwertiger Vermögensgegenstände sowie der Investitionen in Vermögensgegenstände, die vom Festwert erfasst sind), den Buchwertabgängen und den infolge kameraler Ermittlung resultierenden Unterschiedsbeträgen, vor allem betreffend langfristiger Miet- und Leasingverträge von Pflegewohnhäusern.

Der Ausweis von außerordentlichen Auflösungen noch nicht ausgenützter Investitionskostenzuschüsse erfolgt entsprechend deren Eigenkapitalcharakter im Rahmen der Rücklagenbewegung.

### **Klinischer Mehraufwand**

Die von der Medizinischen Universität Wien im Namen des Bundes geleisteten Kostenersätze gemäß § 55 KAKuG (Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten) werden im Jahresabschluss der TU AKH wie folgt dargestellt:

Kostenersätze gemäß § 55 Z 2 KAKuG, die zur Abgeltung für die laufenden Mehrkosten aus dem Betrieb dienen, werden als gesonderte Position in den Umsatzerlösen erfasst. Soweit seitens der Medizinischen Universität Wien gemäß § 55 Z 1 KAKuG Kostenersätze im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben ("paktierte Investitionen") geleistet werden, werden diese als Investitionskostenzuschuss zum Anlagevermögen zunächst erfolgsneutral verbucht und korrespondierend zu den Abschreibungen der bezuschussten Anlagen über die Nutzungsdauer verteilt ertragswirksam aufgelöst.

## 2.6. Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder und Treuebelohnungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr: 3,5 %), eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren bei Frauen und 61,5 Jahren bei Männern sowie eines Fluktuationsabschlages in Höhe von 3,5 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen werden für Vertragsbedienstete gemäß §§ 48 ff der Vertragsbedienstetenordnung iVm der Besoldungsordnung gebildet. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Abfertigungsverpflichtung bei BeamtInnen wird für diese keine Vorsorge gebildet.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr: 3,5 %) und, unverändert zum Vorjahr, eines Pensionseintrittsalters von 56,5 Jahren bei weiblichen und 61,5 Jahren bei männlichen Vertragsbediensteten bzw eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren bei BeamtInnen ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Den BeamtInnen der Stadt Wien, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausscheiden und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens 25-jährige Dienstzeit aufweisen, gebühren Treueentschädigungen. Dementsprechend wird eine **Rückstellung für Treuebelohnungen** nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr: 3,5 %) und eines Pensionseintrittsalters von 58 Jahren ermittelt.

## 2.7. Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen wird keine Vorsorge gebildet, da diese von der Gemeinde Wien getragen werden. Die an den KAV von der Gemeinde Wien „überrechneten Pensionslasten“ werden dem KAV von dieser in gleicher Höhe ersetzt und sind im Rechnungsabschluss der Gemeinde Wien in der Position "laufende Transferzahlungen" inkludiert.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam. Es erfolgt keine Abgeltung des Dienstgeberbeitrages.

Die Dienstgeberbeiträge im Rahmen des Pensionsvorsorgemodells sowie der angelastete Anteil am Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind im Posten Aufwendungen für Altersversorgung erfasst.

## 2.8. Sonstige Rückstellungen

In den Sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

## **2.9. Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

## **2.10. "Kassenstand"**

Seit dem Geschäftsjahr 2009 wird der Anteil der Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden, im Posten Guthaben bei Kreditinstituten im Falle eines aktivischen Saldos oder im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Falle eines passivischen Saldos ausgewiesen.

Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 aufgrund des positiven Saldos in den Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesene "Kassenstand" in Höhe von EUR 193.562.114,90 (Vorjahr: TEUR 31.377) entspricht dem Anteil an den Konten der Stadthauptkasse der Gemeinde Wien, die dem KAV zugerechnet werden. Der "Kassenstand" wird für den gesamten KAV zu den jeweiligen Bilanzstichtagen von der MA 6 errechnet.

### **3. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENFASSUNG UND UMFANG DER EINZUBEZIEHENDEN UNTERNEHMUNGEN**

#### **Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen**

Zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE (Management und Serviceeinrichtungen) des KAV bestehen keine Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB. Im Zuge der Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Teilunternehmungen, der WSK sowie der MSE ist somit keine Zusammenfassung von Eigenkapital und Beteiligungen vorzunehmen.

#### **Zusammenfassung von Forderungen und Schulden**

Die zwischen den Teilunternehmungen, der WSK und der MSE bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden im Rahmen der Zusammenfassung aufgerechnet.

#### **Eliminierung von Zwischenergebnissen**

Die Eliminierung von Zwischenergebnissen war in den Geschäftsjahren 2012 und 2011 nicht erforderlich, da teilunternehmungsinterne Lieferungen und Leistungen im Wesentlichen zu Selbstkosten vorgenommen wurden.

#### **Zusammenfassung von Erträgen und Aufwendungen**

Erträge aus Leistungen innerhalb des KAV werden im Rahmen der Zusammenfassung mit den entsprechenden Aufwendungen verrechnet.

#### **Umfang der einzubeziehenden Unternehmungen**

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 umfasst der KAV:

- die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
- die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
- die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
- sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Die Teilunternehmungen des KAV, die WSK sowie die MSE stehen in einem **konzernähnlichen Verhältnis**; Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 228 UGB bestehen nicht. Im zusammengefassten Jahresabschluss der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" werden somit die Teilunternehmungen, die WSK sowie die MSE erfasst.

## 4. ERLÄUTERUNGEN ZUR ZUSAMMENGEFASSTEN BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 4.1. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

#### 4.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im zusammengefassten Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Der **Grundwert** bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt EUR 645.264.492,08 (Vorjahr: TEUR 648.358).

#### 4.1.2. Umlaufvermögen

Die **Vorräte** stellen sich wie folgt dar:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
<i><b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b></i>		
Medizinische Vorräte	16.451.611,62	17.673
Nicht-medizinische Vorräte	7.806.561,42	8.198
Lager für Gegenstände der Technischen Betriebsführung des AKH	12.013.002,82	12.323
Festwert Stationslager des AKH	16.516.378,27	16.516
Bruttowerte	52.787.554,13	54.710
ab: Abwertung	-4.914.765,46	-4.394
	<u>47.872.788,67</u>	<u>50.316</u>
<i><b>Noch nicht abrechenbare Leistungen</b></i>		
Überlieger	<u>6.922.363,39</u>	<u>6.973</u>
	<u><u>54.795.152,06</u></u>	<u><u>57.289</u></u>

In den **Forderungen aus Leistungen** sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem WGF aus der Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert TEUR
Forderungen WGF	233.588.432,78	234.398
Forderungen Fonds Soziales Wien	64.188.694,37	56.806
Übrige Forderungen aus Leistungen	50.924.508,82	56.446
	<u>348.701.635,97</u>	<u>347.650</u>
ab: Einzelwertberichtigung	-13.448.482,30	-14.454
ab: Pauschale Einzelwertberichtigung entsprechend der Altersstruktur	-7.670.073,46	-7.274
	<u><b>327.583.080,21</b></u>	<u><b>325.922</b></u>

Die **Sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Bilanzwert EUR	Vorjahreswert TEUR
Forderungen aus der Steuerverrechnung	83.586.712,12	64.533
Forderungen aus Zuschüssen	58.795.000,00	73.286
Forderungen gegenüber der Medizinischen Universität Wien	27.846.583,14	46.358
Forderungen gegenüber dem Bund	7.328.202,50	5.582
Noch nicht verrechnete paktierte Investitionen der TU AKH	3.802.205,70	3.677
Forderungen aus Zinsabgrenzungen	2.770.651,79	3.468
Forderungen gegenüber VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges mbH	2.764.921,83	6.094
Forderungen gegenüber dem Altstadterhaltungsfonds	2.045.376,92	0
Forderungen aus Grundstücksverkäufen	0,00	2.387
Übrige	3.323.668,57	2.442
	<u><b>192.263.322,57</b></u>	<u><b>207.827</b></u>

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat im Geschäftsjahr 2011 eine Überprüfung der in der Bilanz gegenüber dem Bund zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen Forderungen in Höhe von EUR 5.261.903,00 durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei angeordnet. Im Geschäftsjahr 2012 fand eine Prüfung des Rechnungshofes statt, deren Ergebnis die Rechtmäßigkeit der Forderung klarstellen soll. Auf Basis eines im Entwurf vorliegenden Prüfungsberichts über weiterverrechnete paktierte Investitionen bis zum 31. Dezember 2010 wurden nicht rechtmäßige Verrechnungen in Höhe von EUR 606.748,00 festgestellt, für die eine Vorsorge in den sonstigen Rückstellungen gebildet wurde.

Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

### 4.1.3. Eigenmittel – Negatives Eigenkapital

Der KAV weist zum 31. Dezember 2012 ein negatives Eigenkapital in Höhe von EUR 5.891.972,68 (Vorjahr: TEUR 74.011) aus.

Das Anlagevermögen des KAV wurde zur Gänze durch die Gemeinde Wien, den WGF und den Bund finanziert. Dementsprechend wurde bereits in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2002 ein dem Buchwert des Anlagevermögens des KAV entsprechender Investitionskostenzuschuss innerhalb der Eigenmittel erfasst. Das dadurch entstandene negative Unternehmungskapital ist durch die in den Eigenmitteln ausgewiesenen Rücklagen und Investitionskostenzuschüsse auch im Geschäftsjahr 2012 ausgeglichen.

Voraussetzung für die Zurechnung des Investitionskostenzuschusses zu den Eigenmitteln ist die gesicherte Mittelausstattung basierend auf der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" idF vom 15. Dezember 2011 sowie des Übereinkommens zur Finanzierung des Klinischen Mehraufwandes durch den Bund.

Die **Rücklagen** entwickelten sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt:

	Stand am 1.1.2012	Zugang Zuschuss der Gemeinde Wien	Noch nicht verbrauchte IKZ	Verwendung für IKZ	Auflösung	Zuweisung	Stand am 31.12.2012
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Rücklagen mit besonderer Widmung</b>							
Finanz-Investitionsrücklage	5.035.888,80	0,00	0,00	-5.035.888,80	0,00	0,00	0,00
Finanzrücklage	21.600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.600.000,00
	<b>26.635.888,80</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-5.035.888,80</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>21.600.000,00</b>
<b>Andere Rücklagen</b>							
Projektrücklage							
Krankenhaus Nord	33.700.000,00	16.000.000,00	5.000.000,00	0,00	0,00	0,00	54.700.000,00
Investitionsrücklage	110.031.116,38	0,00	32.271.008,49	0,00	7.400.394,55	0,00	134.901.730,32
Rücklage Dezentralisierung Psychiatrien	12.000.000,00	12.000.000,00	0,00	-12.000.000,00	0,00	0,00	12.000.000,00
Investitionsrücklage							
Sonderklasse	4.243.497,50	0,00	0,00	0,00	0,00	2.016.385,86	6.259.883,36
Klinikrücklage	6.598.750,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.598.750,26
Allgemeine Rücklage	28.150.001,11	0,00	0,00	-803.405,54	26.354.374,52	17.048.347,76	18.040.568,81
	<b>194.723.365,25</b>	<b>28.000.000,00</b>	<b>37.271.008,49</b>	<b>-12.803.405,54</b>	<b>33.754.769,07</b>	<b>19.064.733,62</b>	<b>232.500.932,75</b>
	<b>221.359.254,05</b>	<b>28.000.000,00</b>	<b>37.271.008,49</b>	<b>-17.839.294,34</b>	<b>33.754.769,07</b>	<b>19.064.733,62</b>	<b>254.100.932,75</b>

Die Entwicklung der **Investitionskostenzuschüsse** stellt sich wie folgt dar:

	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2012			3.599.296.821,62
Auflösung			
Abschreibungen (ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie Investitionen in Vermögenswerte, die vom Festwert erfasst sind)	215.743.575,28		
abzgl Abschreibungen für fremdfinanzierte Anlagen	<u>-2.129.154,72</u>	213.614.420,56	
Buchwertabgänge		9.009.067,98	
Unterschiedsbeträge infolge kameraler Ermittlung		<u>4.310.122,17</u>	-226.933.610,71
Außerordentliche Auflösung noch nicht ausgenützter Investitions- kostenzuschüsse			-47.238.487,10
Zugänge aus Zuschüssen			
Gemeinde Wien	259.900.000,00		
Noch nicht verbrauchte IKZ	-37.271.008,49		
Umbuchung von Rücklagen WGF	<u>17.839.294,34</u>	240.468.285,85	
Sonstige (ARGE-AKH, Bund, Medizinische Uni, Wiener Altstadt- erhaltungsfonds, Dritte) sowie Schenkungen		<u>15.851.973,58</u>	291.902.666,43
Abgänge aus Rückzahlung WGF			<u>-1.577.780,43</u>
<b>Stand am 31. Dezember 2012</b>			<b><u><u>3.615.449.609,81</u></u></b>

## 4.1.4. Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2012 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuweisung EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
<b>Andere personalbezogene Rückstellungen</b>					
Urlaubs- und Zeitausgleichs- guthaben	148.977.055,00	148.977.055,00	0,00	153.512.138,00	153.512.138,00
Jubiläumsgelder <sup>1</sup>	57.421.553,00	0,00	0,00	2.902.398,00	60.323.951,00
Treuebelohnung BeamtenInnen <sup>1</sup>	33.145.327,00	0,00	0,00	1.432.099,00	34.577.426,00
Nachträgliche Gehalts- bestandteile	26.896.755,45	26.896.755,45	0,00	27.620.238,61	27.620.238,61
	<b>266.440.690,45</b>	<b>175.873.810,45</b>	<b>0,00</b>	<b>185.466.873,61</b>	<b>276.033.753,61</b>
<b>Übrige Rückstellungen</b>					
Unterlassene Instandhaltungen	15.558.860,00	1.323.744,00	783.000,00	648.212,00	14.100.328,00
Ausstehende Eingangs- rechnungen für Investitionen	16.552.622,01	16.501.142,61	0,00	18.430.436,74	18.481.916,14
für laufende Aufwen- dungen	4.227.462,91	4.223.965,47	3.497,44	7.245.758,57	7.245.758,57
Schadenersatz	8.477.539,01	791.202,76	2.079.200,00	2.545.628,91	8.152.765,16
Restrukturierung	29.000.000,00	22.741.548,32	122.828,66	3.715.376,98	9.851.000,00
Sonstige	15.386.722,06	2.557.732,57	2.499.091,63	3.877.734,97	14.207.632,83
	<b>89.203.205,99</b>	<b>48.139.335,73</b>	<b>5.487.617,73</b>	<b>36.463.148,17</b>	<b>72.039.400,70</b>
	<b>355.643.896,44</b>	<b>224.013.146,18</b>	<b>5.487.617,73</b>	<b>221.930.021,78</b>	<b>348.073.154,31</b>

Der Verbrauch bzw. die Auflösung der Rückstellungen für Schadenersatz ergeben sich durch den Abschluss, die Ablehnung oder gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche von Verfahren bei Patientenentschädigungen.

Im Posten „Sonstige“ ist die Auflösung durch den Abschluss arbeitsrechtlicher Verfahren berücksichtigt.

Des Weiteren umfasst diese Position eine Rückstellung für externe Laboreinsendungen an das AKH in Höhe von ca. EUR 0,6 Mio. Dazu ist festzuhalten, dass die vom AKH verrechneten externen Laboreinsendungen von den Einsendern zwar beglichen wurden, im Hintergrund wurden diese Rechnungen aber über die jeweiligen Krankenkassen beim jeweiligen Landesfonds gegen verrechnet. Die jeweiligen Landesfonds haben die jeweiligen Beträge beim Wiener Gesundheitsfonds in Abzug gebracht. Da bis dato nicht geklärt ist, wie verrechnungstechnisch die externen Laboreinsendungen zu behandeln sind (ein Rechtsgutachten stellt dazu fest, dass diese Abzüge der jeweiligen Fonds vom AKH abzugelten wäre), wurde der Gesamtbetrag der gegen verrechneten Beträge der Landesfonds im Rahmen einer Rückstellung für das Abschlussjahr 2012 berücksichtigt.

<sup>1</sup> Die Veränderung der langfristigen Personalrückstellungen im Geschäftsjahr wird insgesamt als Zuweisung oder Verbrauch dargestellt.

Die Rückstellung für Restrukturierung wurde für Strukturänderungen im Zuge des Wiener Geriatriekonzeptes sowie des Spitalskonzeptes 2030 gebildet. Der Verbrauch des Geschäftsjahres 2012 betraf die außerplanmäßigen Abschreibungen (EUR 21.832.312,95) für die Schließung des Kaiserin Elisabeth Spitals sowie die Buchverluste in Höhe von EUR 909.235,37 im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gebäuden des Otto Wagner Spitals.

#### 4.1.5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich folgt zusammen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	349.692.319,31	341.103
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.640.574,51	2.778
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	251.187.776,15	209.796
4. Sonstige Verbindlichkeiten	213.629.452,96	75.253
	<b>817.150.122,93</b>	<b>628.930</b>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** beinhalten die folgenden Positionen:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Darlehen für den Neubau des KH Nord	300.000.000,00	300.000
Darlehen für den Neubau des GZ Baumgarten	25.694.270,00	25.694
Darlehen für den Neubau des GZ Liesing	18.018.849,50	15.174
Darlehen für den Neubau des GZ Donaustadt	5.785.354,00	0
Hypothekendarlehen SMZ Ost	193.845,81	235
	<b>349.692.319,31</b>	<b>341.103</b>

In den **sonstigen Verbindlichkeiten** sind enthalten:

	Bilanz- wert EUR	Vorjahres- wert TEUR
Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung	97.616.476,21	1.151
Übrige	116.012.976,75	74.102
	<b>213.629.452,96</b>	<b>75.253</b>

Die Verbindlichkeiten aus der Bezugsverrechnung stellen im Berichtsjahr eine neue Position dar, da die Verrechnungsmodalität mit der MA 2 im Jahr 2012 geändert wurde. Die von der MA 2 ausbezahlten Bezüge der laufenden Abrechnungsperiode werden nach dem Ultimo des laufenden Monats dem KAV verrechnet. Dies bedeutet, dass zum Bilanzstichtag für den KAV eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Wien in Höhe von ca. EUR 97,6 Mio. besteht.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	Bilanzwert 31.12.2012 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	76.560,08	21.631.282,98	327.984.476,25	349.692.319,31
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.640.574,51	0,00	0,00	2.640.574,51
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	250.570.456,95	610.488,58	6.830,62	251.187.776,15
Sonstige Verbindlichkeiten	116.753.155,12	4.100.194,27	92.776.103,57	213.629.452,96
	<u>370.040.746,66</u>	<u>26.341.965,83</u>	<u>420.767.410,44</u>	<u>817.150.122,93</u>

	<ein Jahr EUR	Restlaufzeit >ein Jahr EUR	>fünf Jahre EUR	Bilanzwert 31.12.2011 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	244.058,29	13.166.916,40	327.692.228,36	341.103.203,05
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.777.870,33	0,00	0,00	2.777.870,33
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	209.025.427,18	764.115,70	6.400,00	209.795.942,88
Sonstige Verbindlichkeiten	11.032.319,69	3.953.431,98	60.266.976,63	75.252.728,30
	<u>223.079.675,49</u>	<u>17.884.464,08</u>	<u>387.965.604,99</u>	<u>628.929.744,56</u>

Folgende Aufstellung enthält den Gesamtbetrag aller Verbindlichkeiten, für die **dingliche Sicherheiten** bestellt wurden:

	Art und Form der dinglichen Sicherung	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Pfandrechte auf Liegenschaften	49.692.319,31
<i>Vorjahr:</i>		<u>41.103.203,05</u>
Sonstige Verbindlichkeiten	Pfandrechte auf Liegenschaften	26.097.347,26
<i>Vorjahr:</i>		<u>15.389.245,28</u>
		<u>75.789.666,57</u>
<i>Vorjahr:</i>		56.492.448,33

**4.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 bestehen folgende wesentliche Verpflichtungen aus Großinvestitionen für das Folgejahr:

	Geplante Gesamt- investitions- kosten EUR	Geplante Investitionen ab 2013 EUR	Bestellobligo EUR
<b>Projekte in Baudurchführung</b>			
Neubau Pflegewohnhaus Liesing	73.080.000,00	12.269.200,00	12.257.700,00
Errichtung Pflegewohnhaus Innerfavoriten	83.854.000,00	68.667.400,00	2.859.700,00
Neubau Pflegewohnhaus Baumgarten	105.775.600,00	51.760.500,00	35.189.600,00
Neubau Pflegewohnhaus Donaustadt	121.244.000,00	98.097.500,00	71.775.400,00
Neubau Krankenhaus Nord	825.000.000,00	689.490.100,00	186.251.100,00
Kaiser-Franz-Josef-Spital			
Teilneubau – Wirtschaftshof	68.293.700,00	6.941.700,00	4.952.700,00
Neuerrichtung 4. Medizinische Abteilung und interimistische Aufnahmestation	27.210.000,00	15.182.000,00	2.007.100,00
Teilneubau – Teilprojekt 2	140.000.000,00	117.245.500,00	33.087.400,00
Krankenanstalt Rudolfstiftung			
Neubau Psychiatrie	56.746.000,00	41.995.900,00	24.543.300,00
Südzubau	30.381.100,00	11.041.600,00	10.926.200,00
Wilhelminenspital			
Pav. 23 – Radioonkologie- Linearbeschleuniger	9.046.000,00	2.210.500,00	2.210.500,00
KAV-IT			
Erneuerung der IT-Informationssysteme der WSK und TU PWH – Projekt IMPULS	21.588.000,00	7.338.300,00	3.687.100,00
	<b>1.562.218.400,00</b>	<b>1.122.240.200,00</b>	<b>389.747.800,00</b>
<b>Projekte in Bauvorbereitung und Planung</b>			
Wilhelminenspital			
Neubau Teilprojekt 1	190.000.000,00	184.182.500,00	8.162.400,00
	<b>1.752.218.400,00</b>	<b>1.306.422.700,00</b>	<b>397.910.200,00</b>

## 4.2. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

### 4.2.1. Umsatzerlöse

Nach **Tätigkeitsbereichen** lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2012 EUR	2011 TEUR
<b>Leistungserlöse</b>		
WGF-Leistungsabteilung für stationäre Versorgung	1.069.449.586,21	1.045.544
WGF-Abteilung	226.800.000,00	249.600
Pflegeentgelte Fonds Soziales Wien	111.433.019,94	103.002
Sonstige stationäre Leistungserlöse	71.909.260,95	67.376
WGF-Leistungsabteilung für ambulante Versorgung	80.554.746,48	77.778
Ersätze für Sozialhilfeempfänger / MA 40 (Pauschale)	0,00	10.000
Sonstige ambulante Leistungserlöse	21.203.215,17	19.443
Übrige	1.270.637,49	1.588
	<u>1.582.620.466,24</u>	<u>1.574.331</u>
<b>Betriebskostenersätze</b>	703.382.339,51	612.970
<b>Klinischer Mehraufwand</b>	<u>33.540.660,91</u>	<u>34.225</u>
	<b><u>2.319.543.466,66</u></b>	<b><u>2.221.526</u></b>

In den Umsatzerlösen des Geschäftsjahres 2012 sind aperiodische Erträge aus der WGF-Abrechnung 2011 in Höhe von EUR 12.509.640,00 (Vorjahr: TEUR 30.097) enthalten.

### 4.2.2. Übrige sonstige betriebliche Erträge

Die **Übrigen betrieblichen Erträge** umfassen:

	2012 EUR	2011 TEUR
Ersatz der angelasteten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	132.141.000,00	131.092
Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz	180.820.854,05	171.978
Vermietung und Verpachtung	14.183.035,56	14.607
Ersatz der angelasteten Kosten der MA 6	9.715.364,20	11.254
Sonstige	29.148.272,04	25.352
	<b><u>366.008.525,85</u></b>	<b><u>354.283</u></b>

In den sonstigen Erträge sind insbesondere Erträge aus der Angestelltenverköstigung, der Mitversorgung der "Goldenes Kreuz Privatklinik" sowie des "Sanatorium Hera", die Vermietung von Lokalflächen, Parkplätzen und Einnahmen aus Garagen erfasst.

**4.2.3. Personalaufwand**

Von den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfallen EUR 4.443.204,30 (Vorjahr: TEUR 3.948) auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

**4.2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2012 EUR	2011 TEUR
<b>Steuern</b>		
Nicht abzugsfähige Vorsteuern	185.180.463,63	177.207
Sonstige Steuern und Abgaben	7.727.972,36	4.745
	<b>192.908.435,99</b>	<b>181.952</b>
<b>Übrige</b>		
Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien	132.141.000,00	131.092
Leistungsentgelte für Technische Betriebsführung	87.882.349,73	83.110
Instandhaltungen	86.049.287,22	85.151
Personalbereitstellung, Bewachung sowie sonstige nichtmedizinische Fremdleistungen	48.705.134,23	45.985
Transferzahlungen (St. Anna Kinderspital)	34.958.999,79	33.325
Sonstige Mietaufwendungen	26.199.553,83	22.948
Fremdreinigung	19.520.857,44	16.268
Forderungsabschreibungen und Dotierung Wertberichtigungen zu Forderungen	16.917.709,14	12.105
Wasser-, Kanal- und Müllabfuhrabgaben	12.291.767,81	10.846
Mietwäsche und Wäschereinigung	12.088.430,25	10.748
Angelasteter Kostenersatz MA 6	9.715.364,20	11.254
Entschädigungen für Pflegeschüler	9.506.670,61	10.138
Aufwendungen für Leistungen von Einzelpersonen und Sondermittelbediensteten	8.949.632,08	9.052
Rechts-, Prüfungs- und Beratungsaufwand	8.659.984,46	8.351
Transferzahlung FH Campus	8.369.376,26	9.612
Transporte	5.264.866,41	4.806
Zuweisung von Rückstellungen für Strukturänderungen (Spitalskonzept 2030)	3.715.376,98	25.000
Speisenzulieferung von Externen	3.573.515,87	0
Abgang von Anlagevermögen	3.516.508,57	4.246
Reiseaufwand	2.830.330,55	2.435
Facility Services	2.522.771,37	0
Kostenersätze MA 68	2.225.275,67	1.977
Transferzahlungen Dialyse GmbH	1.864.017,56	1.288
Zahlungen an Zivildienstler	572.500,30	816
Sonstige	69.017.456,58	78.589
	<b>617.058.736,91</b>	<b>619.142</b>

Die größten Positionen innerhalb der sonstigen Aufwendungen stellen die Aufwendungen für EDV-Beratung, Schulungen, Reinigungsmittel, Drucksorten sowie EDV- und Büromaterial dar. Im Vorjahr waren in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Aufwendungen aus Vorperioden in Höhe von TEUR 8.137 enthalten. Diese betrafen im Zuge einer Prüfung durch das Kontrollamt der Stadt Wien identifizierte Leistungsabgrenzungen für Instandhaltungsmaßnahmen der Jahre 2005 bis 2010, die im Zusammenhang mit der technischen Betriebsführung durch die VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungs-GmbH standen. Darüber hinaus gab es im Vorjahr weitere Aufwendungen aus Vorperioden in Höhe von TEUR 2.166.

In der TU PWH ist im Rahmen der systematischen Umsetzung des Geriatriekonzeptes – verbunden mit der Küchenschließung im Geriatriezentrum am Wienerwald – die Speisenversorgung der BewohnerInnen von Eigenfertigung auf die externe Zulieferung von, in der jeweiligen Anstalt für den Verzehr zubereiteten, Fertigmaten umgestellt worden.

Ebenfalls im Rahmen der Umsetzung des Geriatriekonzeptes wurde die Auslagerung der nicht zum Kerngeschäft zu zählenden Facility Services in den neuerrichteten Pflegewohnhäusern durch den Abschluss von Contracting Verträgen umgesetzt.

Der Abgang von Anlagevermögen betrifft insbesondere Abrisse von Gebäuden (Buchwert: EUR 2.188.215,20) für die Neuerrichtung des Mutter-Kind OP Zentrums des Kaiser-Franz-Josef-Spitals.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betreffen Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 175.000,00 (Vorjahr: TEUR 195).

## 5. SONSTIGE ANGABEN

### 5.1. Personalstand

Die durchschnittliche **Zahl der ArbeitnehmerInnen**, gegliedert nach Beschäftigungsgruppen, beträgt:

	2012	2011
BeamtenInnen in handwerklicher Verwendung	1.120	1.175
Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	5.079	5.251
BeamtenInnen	7.684	8.041
Vertragsbedienstete	17.367	17.133
	<u>31.250</u>	<u>31.600</u>

### 5.2. Organe der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"

Die **Organe** der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund stellen sich gemäß §§ 3ff des Statuts wie folgt dar:

1. Gemeinderat
2. Stadtsenat
3. für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)
4. Bürgermeister
5. für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin
6. Magistratsdirektor
7. Generaldirektor und die DirektorInnen der Teilunternehmungen

Die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor **nach außen vertreten**. Der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die oben Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund derer eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister oder von der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder vom Generaldirektor oder von den Direktoren der Teilunternehmungen für seinen bzw ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Gemäß § 22 des Statuts idF vom 15. Dezember 2011 ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht vom Generaldirektor unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich zu erstellen.

Generaldirektor des KAV:

Dr. Wilhelm Marhold

Direktor der TU AKH:

Univ. Prof. Dr. Reinhard Krepler

Direktor der TU PWH:

Dr. Roland Paukner

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Dr. Wilhelm Marhold

**Zusammengefasster Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2012**

	Stand am 1.1.2012		A n s c h a f f u n g s k o s t e n		Umbuchungen/ Umgliederungen	Stand am 31.12.2012		Kumulierte Abschreibungen		Buchwert 31.12.2012		Buchwert 31.12.2011		Jahres- abschreibung <sup>1)</sup>		Zuschrei- bungen		
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>																		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	80.952.897,45	13.563.909,51	314.105,83	0,00	0,00	94.202.701,13	78.157.291,01	16.045.410,12	13.637.107,03	11.155.756,42	0,00							
<b>II. Sachanlagen</b>																		
<b>1) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund</b>																		
a) Grundstücke	648.357.593,25	0,00	3.093.101,17	0,00	0,00	645.264.492,08	0,00	645.264.492,08	648.357.593,25	0,00	0,00							
b) Betriebsgebäude	4.273.612.073,51	90.780.281,19	17.666.520,02	159.351.130,67	4.506.076.965,35	5.151.341.457,43	1.929.223.771,28	3.222.117.686,15	2.460.762.904,81	129.539.189,07	0,00							
	<b>4.921.969.666,76</b>	<b>90.780.281,19</b>	<b>20.759.621,19</b>	<b>159.351.130,67</b>		<b>5.151.341.457,43</b>	<b>1.929.223.771,28</b>	<b>3.222.117.686,15</b>	<b>3.109.120.498,06</b>	<b>129.539.189,07</b>	<b>0,00</b>							
<b>2) Technische Anlagen und Maschinen</b>																		
Maskinen und Geräte	849.783.657,82	32.501.458,35	28.458.014,95	209.425,13	854.036.526,35	709.980.164,23	144.056.362,12	37.255.850,26	0,00	0,00								
<b>3) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>																		
a) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den medizinischen Bereich	136.018.744,05	9.812.290,91	6.190.062,07	41.193,75	139.682.166,64	107.492.373,49	32.189.793,15	7.907.894,68	0,00	0,00								
b) Betriebs- und Geschäftsausstattung für den sonstigen Bereich	363.433.735,48	14.978.739,22	9.978.242,74	2.620.825,44	371.055.057,40	315.845.608,58	55.209.448,82	10.859.919,90	0,00	0,00								
c) EDV-Ausstattung	199.204.112,05	17.043.107,79	10.104.180,81	223.225,07	206.366.264,10	168.375.532,45	37.990.731,65	17.005.964,22	0,00	0,00								
d) Werkzeuge	1.708.862,67	59.277,14	42.929,15	0,00	1.725.210,66	1.485.128,16	240.082,50	103.425,27	0,00	0,00								
e) Fahrzeuge	20.250.780,86	1.135.005,44	447.887,33	0,00	20.937.898,97	18.877.131,12	2.060.767,85	823.261,72	0,00	0,00								
	<b>720.616.235,11</b>	<b>43.028.420,50</b>	<b>26.763.302,10</b>	<b>2.885.244,26</b>	<b>739.766.597,77</b>	<b>612.075.773,80</b>	<b>127.690.823,97</b>	<b>36.700.465,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>								
<b>4) Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</b>																		
	385.017.339,78	174.551.366,52	0,00	-162.445.800,06	397.122.906,24	0,00	397.122.906,24	385.017.339,78	0,00	0,00								
	<b>6.877.386.899,47</b>	<b>355.510.025,73</b>	<b>14.648.499,17</b>	<b>0,00</b>	<b>7.142.267.487,79</b>	<b>3.251.279.709,31</b>	<b>3.890.987.778,48</b>	<b>218.144.004,29</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>								
<b>III. Finanzanlagen</b>																		
1) Beteiligungen	11.474.392,34	8.802,23	0,00	0,00	11.483.194,57	1.296.910,00	10.186.284,57	1.092.313,74	0,00	0,00								
2) Wertpapiere des Anlagevermögens	17.926.680,34	8.802,23	0,00	0,00	17.935.482,57	1.296.910,00	16.638.572,57	1.092.313,74	187.152,00	0,00								
	<b>6.976.266.477,26</b>	<b>369.082.737,47</b>	<b>90.943.543,24</b>	<b>0,00</b>	<b>7.254.405.671,49</b>	<b>3.330.733.910,32</b>	<b>3.923.671.761,17</b>	<b>230.392.074,45</b>	<b>187.152,00</b>	<b>0,00</b>								

<sup>1)</sup> Betreffend außerplanmäßiger Abschreibungen siehe Beilage I/9

**Zusammengefasster Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2012**



**ZUSAMMENGEFASSTER  
LAGEBERICHT**

**Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund"  
für den Jahresabschluss 2012**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse.....	3
1.1.	Rechtliche Verhältnisse .....	3
1.2.	Steuerliche Verhältnisse .....	11
1.3.	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	12
1.3.1.	Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats.....	12
1.3.2.	Kostenersätze.....	14
1.3.3.	Langfristige Verträge der TU AKH .....	17
2.	Leistungsabrechnung und Leistungsindikatoren.....	24
2.1.	Grundlagen der Leistungsabrechnung.....	24
2.2.	Leistungsindikatoren .....	30
2.2.1.	Leistungsbereich - Krankenanstalten.....	30
2.2.2.	Leistungsbereich – Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser.....	34
3.	Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf .....	35
3.1.	Geschäftsergebnis mit Kennzahlen .....	35
3.2.	Geschäftsverlauf mit Darstellung der Projekte.....	39
4.	Umwelt- und Arbeitnehmerbelange.....	55
4.1.	Umweltbelange .....	55
4.2.	Arbeitnehmerbelange.....	55
5.	Forschung und Entwicklung.....	57
6.	Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.....	59
7.	Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management .....	60

## **1. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

### **1.1. Rechtliche Verhältnisse**

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) ist eine städtische Unternehmung gemäß § 71 Abs 3 Wiener Stadtverfassung. Der Wiener Gemeinderat hat mit Verordnung vom 22. November 2000 das Statut für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" erlassen. Gemäß § 23 des Statuts trat diese Verordnung mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist im Sinne des § 1 Abs 1 und Abs 2 des Statuts eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat; sie besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.

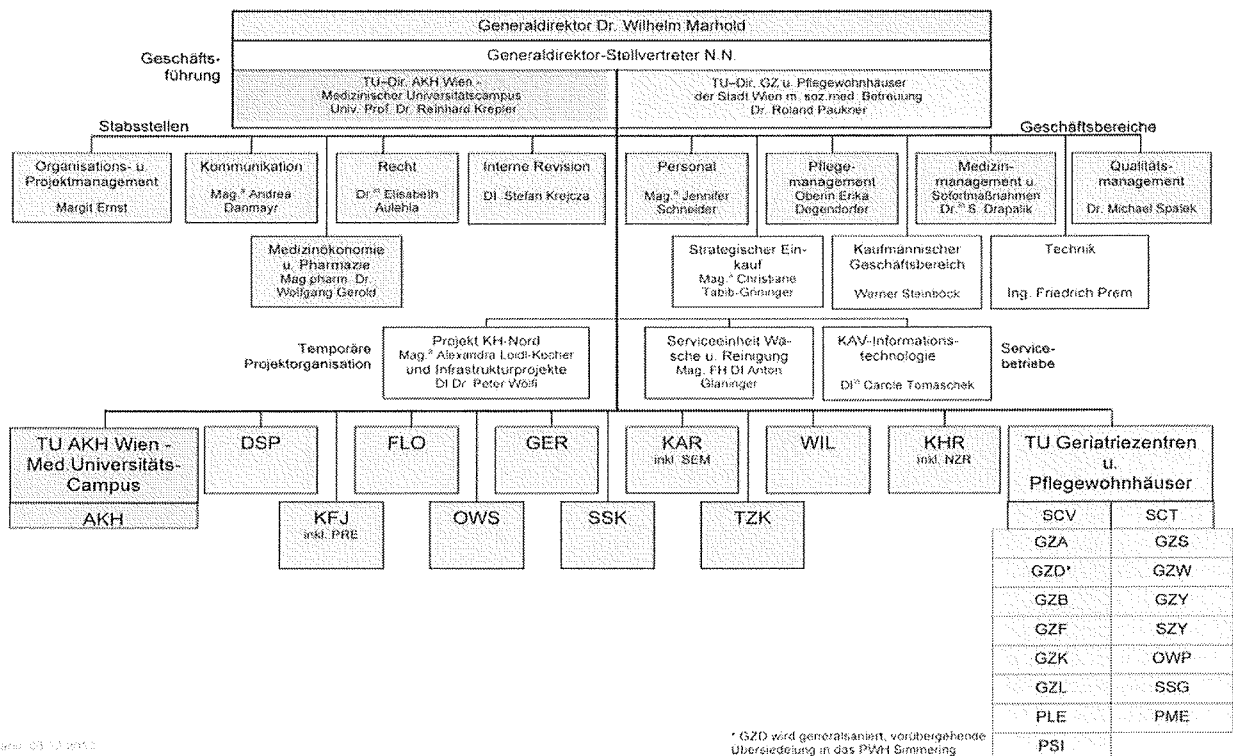
Mit Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 23. November 2011 wurde das Statut der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund als Verordnung neu erlassen. Die neue Verordnung trat am 1. Jänner 2012 gemäß § 24 dieses Statuts in Kraft, womit gleichzeitig die bisher gültige Verordnung des Gemeinderates außer Kraft gesetzt wird. In diesem neuen Statut werden vor allem entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten und eine klare Rollenverteilung zwischen der Stadt Wien als Eigentümerin und dem Management der Unternehmung verankert. Laut § 8 Abs. 3 des gültigen Statuts gibt es nunmehr ein Aufsichtsgremium, dessen sich die für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund zuständige amtsführende Stadträtin bedienen kann. Im neuen § 16 des Statuts wird festgelegt, dass eine Mehrjahresplanung zu erstellen ist. Diese soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 zu entsprechen und ist gemeinsam mit diesen Zielen dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Mehrjahresplanung wurde erstmalig für den Zeitraum 2013 bis 2017 nach den Bestimmungen des § 16 des Statuts und im Sinne des § 21 des Statuts (vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung sowie Kontinuität) vom KAV dem Gemeinderat vorgelegt und in der Sitzung vom 20. 11. 2012 von diesem beschlossen.

Gemäß § 1 Abs 3 des Statuts umfasst die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser (WSK),
2. die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus (TU AKH),
3. die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung (TU PWH),
4. sonstige Einrichtungen (MSE), die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.

Im Berichtsjahr ergibt sich für den KAV folgendes Organigramm:



\* GZD wird generalisiert, vorübergehende Übersiedlung in das PWH Simmering

Ein wichtiges Element stellt die Kommunikation mit der amtsführenden Stadträtin der Geschäftsgruppe Gesundheit und Soziales, der amtsführenden Stadträtin der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke, der Magistratsdirektion und anderen Dienststellen des Magistrates dar. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden vor allem allgemeine Strategien, Rahmenbedingungen und Richtlinien für den KAV erarbeitet. Die Implementierung und Vollziehung dieser Vorgaben obliegen der Generaldirektion. Sie ist die zentrale Ansprechstelle sowohl für die Dienststellen des KAV als auch für externe Organisationseinheiten des Gesundheitswesens.

Der Zweck der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" gemäß § 2 des Statuts besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen. Zu diesem Zweck sind die in § 1 Abs 3 genannten Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu führen.

Die Krankenanstalten der Stadt Wien werden im Sinne des Leistungsauftrages des § 30 des Wiener Krankenanstaltengesetzes geführt. Das Wiener Krankenanstaltengesetz legt den Leistungsauftrag wie folgt fest:

Das Land Wien ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landeskrankenanstaltenplan Anstaltspflege für Personen, die Wiener Landesbürger sind oder als Fremde ihren Hauptwohnsitz in Wien haben, sofern sie anstaltsbedürftig sind oder sich einem operativen Eingriff unterziehen, in der allgemeinen Gebührenklasse entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Dabei sind auch der Bedarf auf dem Gebiet der Langzeitbehandlung und die in diesem Zusammenhang zu erwartende künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Das Land Wien ist außerdem verpflichtet, Anstaltspflege für unabweisbare Kranke (§ 36 Abs 4 Wiener Krankenanstaltengesetz) auf dieselbe Weise sicherzustellen.

Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 des Statuts dem Magistratsdirektor vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen worden sind.

Gemäß § 3ff des Statuts sind nachfolgend die zuständigen Organe der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ mit deren Befugnissen dargelegt.

#### Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht gemäß § 4 des Statuts die Oberaufsicht über die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zu. Ihm sind vorbehalten (zusammengefasste Wiedergabe in Schlagworten):

- Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung, Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung
- Abänderung des Statuts der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“
- Festsetzung des Dienstpostenplanes
- Prüfung und Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes
- Abänderungen des Wirtschaftsplanes sowie Bewilligung nicht geplanter Investitionen, Veräußerungen und Fremdmittelaufnahme im Ausmaß von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung
- Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs 1 lit e Wiener Stadtverfassung übersteigt
- Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- Prüfung und Genehmigung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts
- Prüfung und Genehmigung der Mehrjahresplanung gemäß § 16 des Statuts

### Stadtsenat

Dem Stadtsenat obliegt gemäß § 5 des Statuts die Vorbereitung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten sowie die Ausübung der ihm nach § 98 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnisse. Die Vorberaterung des Wirtschaftsplanes, der Mehrjahresplanung und des Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

### Für die Unternehmung zuständiger Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss)

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss). In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen gemäß § 6 des Statuts die Vorberaterung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge, die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors und nach § 88 Abs 1 lit. e Wiener Stadtverfassung festgelegte Erhöhungen des Wirtschaftsplanes (Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder Darlehensrückzahlungen), die Bewilligung nicht geplanter Investitionen, Veräußerungen, Fremdmittelaufnahme, die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages sowie die Beschlussfassung über Beteiligungen und deren Aufgabe.

### Bürgermeister

Dem Bürgermeister sind die für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadträtin, der Magistratsdirektor, der Generaldirektor, der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untergeordnet. Dem Bürgermeister steht die

Ausübung der ihm nach § 92 Wiener Stadtverfassung zukommenden Befugnis zu (Verfügungen in dringlichen Fällen).

#### Für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin

Die für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige Stadträtin hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihr vorzulegen. Sie kann sich mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderates am 1. Jänner 2012 eines Aufsichtsgremiums bedienen, das sie in ihren Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung unterstützt. Dieses Aufsichtsgremium ist in grundlegenden Angelegenheiten der Unternehmung, wie strategische Ziele und Leitbild, Aufbau- und Ablauforganisation, Rechnungslegungsprozess, Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem, Interne Revision und Mehrjahresplanung zu befassen und hat darüber Vorschläge zu erstatten. Im Rahmen der Mehrjahresplanung hat das Aufsichtsgremium die zuständige amtsführende Stadträtin regelmäßig über die Erreichung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs 2 des Statuts zu informieren und ihr die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Aufsichtsgremium kann selbstständig vom Generaldirektor Unterlagen und Berichte zur Einsichtnahme anfordern und berichtet der zuständigen amtsführenden Stadträtin.

Als wesentliches Steuerungsinstrument legt die zuständige amtsführende Stadträtin unter Einbindung des Generaldirektors jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Magistrat Wien mit seiner Unternehmung erreichen will. Diese Zielvorgaben sind jährlich um das folgende Jahr zu ergänzen und werden vom Wiener Gemeinderat genehmigt.

### Magistratsdirektor

Hinsichtlich der ihm zukommenden Angelegenheiten legt der Magistratsdirektor besondere Befugnisse des Generaldirektors des KAV laut Statut fest. Die Revision der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in sachlicher, personeller und organisatorischer Hinsicht liegt in der Zuständigkeit des Magistratsdirektors, unbeschadet der Einrichtung einer Innenrevision durch die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“.

### Generaldirektor, Generaldirektor-Stellvertreter und die Direktoren der Teilunternehmungen

Dem Generaldirektor obliegt gemäß § 10 des Statuts die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Der Generaldirektor-Stellvertreter vertritt den Generaldirektor bei dessen Abwesenheit und nimmt die ihm vom Generaldirektor zugewiesenen Aufgaben wahr.

Dem Generaldirektor kommt gegenüber dem Generaldirektor-Stellvertreter und den Direktoren der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, auf Grund derer er allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Generaldirektion und allen Bediensteten der Teilunternehmungen Weisungen zu erteilen.

Die wesentlichen Aufgaben des Generaldirektors und des Generaldirektor-Stellvertreters liegen insbesondere in der

- Erarbeitung und Verfolgung von Strategien;

- Schaffung unternehmerischer Rahmenbedingungen für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund;
- Festlegung von Richtlinien und die Sicherstellung von deren Vollzug für die gesamte Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund;
- Führung und Koordination der LeiterInnen der Geschäftsbereiche und Stabstellen der Generaldirektion sowie der drei Teilunternehmungsdirektionen;
- Nachhaltige Umsetzung des New Public Managements in der Unternehmenskultur;
- Im Sinne der Ermächtigung des Magistratsdirektors der Stadt Wien wurden dem Generaldirektor des Wiener Krankenanstaltenverbundes Personalagenden übertragen, die eine entsprechende Regelung über die Dienstaufsicht, den Dienstpostenplan, Zulagen und Überstundenvergütungen sowie Dienstreisen und Sonderurlaube beinhaltet.

Den Direktoren der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung, unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister, der amtsführenden Stadträtin, dem Magistratsdirektor oder dem Generaldirektor zugewiesen ist.

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wird gemäß § 11 des Statuts jeweils selbstständig vom Bürgermeister, von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor nach außen vertreten. Der Generaldirektor-Stellvertreter, die Direktoren der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ nach außen jeweils ausschließlich innerhalb ihres Aufgabenbereiches.

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unterliegt gemäß § 23 des Statuts der Überprüfung durch den Finanzausschuss, das Kontrollamt und den Gemeinderat nach den Bestimmungen der §§ 49 Abs 2, 73 und 83 Wiener Stadtverfassung.

## **1.2. Steuerliche Verhältnisse**

Der KAV umfasst mit den WSK, der TU AKH und der TU PWH Betriebe gewerblicher Art. Die Serviceeinrichtungen der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (Management und Serviceeinrichtungen - MSE) begründen mangels Einnahmenerzielung mit Dritten keine Betriebe gewerblicher Art, sondern sind als bloße Serviceeinrichtungen anteilig den Teilunternehmungen und den WSK zuzurechnen. Alle genannten Betriebe gewerblicher Art sind gemeinnützig iSd § 34 ff Bundesabgabenordnung und deshalb gemäß § 5 Abs 6 Körperschaftsteuergesetz iVm § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Gemeinnützige Krankenanstalten iSd § 25 Wiener Krankenanstaltengesetz gelten jedenfalls als unentbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne der § 45 Abs 2 Bundesabgabenordnung und sind abgabenfrei (§ 46 Bundesabgabenordnung).

Für umsatzsteuerliche Zwecke erfolgt die Abgabenverrechnung nicht vom KAV selbst, sondern wird für den gesamten Magistrat einheitlich durch die Magistratsabteilung 6 vorgenommen. Der KAV und seine Teilunternehmungen werden beim Finanzamt unter keiner eigenen Steuernummer geführt.

Die WSK und die TU AKH bewirken nach § 6 Abs 1 Z 18 Umsatzsteuergesetz 1994 befreite Umsätze. Gemäß § 2 Abs 1 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz haben die WSK und die TU AKH Anspruch auf eine Beihilfe in Höhe der in Zusammenhang mit den befreiten Umsätzen stehenden, nach § 12 Abs 3 Umsatzsteuergesetz 1994 nicht abziehbaren Vorsteuern, abzüglich 10 % der Entgelte für nach § 6 Abs 1 Z 18 Umsatzsteuergesetz 1994 befreiten Umsätzen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln stammen (Klasssegelder, Entgelte für

PrivatpatientInnen). Die Umsätze der Pflegeheime und Geriatriezentren in der TU PWH werden von der Stadt Wien als Träger des öffentlichen Fürsorgewesens iSd § 36 Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG) bewirkt und sind daher nach § 6 Abs 1 Z 7 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 von der Umsatzsteuer befreit. Die Stadt Wien erhält als Träger des öffentlichen Fürsorgewesens eine Beihilfe gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz in Höhe der mit diesen befreiten Umsätzen in Zusammenhang stehenden nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge.

### **1.3. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind gemäß § 12 des Statuts vor allem:

- Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien
- laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand
- Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
- Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen
- Kostenersätze

#### **1.3.1. Rahmenbedingungen für finanzielle Leistungen des Magistrats**

Gemäß § 21 des Statuts für den KAV werden die finanziellen Leistungen des Magistrats wie folgt geregelt:

Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung, der für die

Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" amtsführenden Stadträtin und dem Generaldirektor der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren ist vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,
2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder
3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser kommt.

Gemäß § 16 des Statuts ist von der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese jährlich zu aktualisierende Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" sicherstellen und hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 des Statuts zu entsprechen. Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurde eine Mehrjahresplanung gemeinsam mit den strategischen

Zielen den zuständigen Gremien vorgelegt und vom Gemeinderat mit Beschlussfassung vom 20.11.2012 genehmigt.

Gemäß § 15 des Statuts ist vom Generaldirektor ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan umfasst neben dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzschuldenrückzahlungsplan auch den Finanzierungsplan, der so zu erstellen ist, dass sich bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt. Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. Den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,
3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

### **1.3.2. Kostenersatz**

Soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür gemäß § 2 des Statuts ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Es erfolgt keine Abdeckung des Dienstgeberbeitrages.

### Leistungsübereinkommen mit der Magistratsabteilung 6

Mit der Magistratsabteilung 6 (Rechnungs- und Abgabewesen) wurden Leistungsübereinkommen abgeschlossen, in denen festgelegt ist, dass die Magistratsabteilung 6 mit 1. Jänner 2002 die für das Rechnungswesen des KAV erforderlichen Belange übernimmt. Diese Belange umfassen insbesondere eine einheitliche Buchführung, die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Belegwesens, die Mitarbeit bei der Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Abwicklung des Steuerwesens, die Zusammenarbeit zur Sicherstellung des laufenden Betriebes und der Anbindung an Schnittstellen der elektronischen Kommunikation (SAP, WIPIS - Lohn- und Gehaltsverrechnungssystem der Magistratsabteilung 2, etc.), monatliche Hochrechnungen, Prognosen und Controlling-Reports und die Abwicklung sämtlicher voranschlagswirksamer und voranschlagsunwirksamer Ausgaben und Einnahmen.

Laut diesem Leistungsübereinkommen wurden im Geschäftsjahr dem KAV auf Basis des gemessenen Leistungsaufwandes Kosten von EUR 9,7 Mio. (2011: EUR 11,3 Mio.) verrechnet.

Mit Integration der Magistratsabteilung 6 in das KAV-SAP wurde zwischen der Magistratsabteilung 6 und dem KAV eine neue Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2010 abgeschlossen.

Die dem KAV pauschal angelasteten und in gleicher Höhe ersetzten Kosten zentraler Dienststellen sowie der Organe der Stadt Wien betragen im Geschäftsjahr EUR 132,1 Mio. (2011: EUR 131,1 Mio.). Sie betrafen im Wesentlichen hoheitliche Dienstleistungen diverser Magistratsabteilungen der Stadt Wien, die Inanspruchnahme hoheitlicher Infrastruktur sowie die Aufwendungen auf Grund der Vertretung durch die Organe der Stadt Wien.

### Übertragung der Personalhoheit betreffend das Personal der Betriebsfeuerwehr der TU AKH an die Magistratsabteilung 68

Zwischen der TU AKH und der Magistratsabteilung 68, Feuerwehr und Katastrophenschutz der Stadt Wien, wurde am 11. November 2002 ein Verwaltungsübereinkommen bezüglich der Übertragung der Personalhoheit betreffend das Personal der Betriebsfeuerwehr der TU AKH mit 1. Jänner 2003 abgeschlossen. Die TU AKH als übertragende Partei ersetzt der Magistratsabteilung 68 als aufnehmende Partei die dafür anfallenden Personalkosten von EUR 2,2 Mio. (2011: EUR 2,0 Mio.).

### Verwaltungsübereinkommen zwischen Geriatriezentren und Krankenanstalten

Mit der Unterzeichnung von Verwaltungsübereinkommen zwischen Krankenanstalten und Geriatriezentren auf Anstaltsebene wurde unter Wahrung positiver Synergieeffekte mit 1. Jänner 2007 das Projekt einer Trennung der Sozialmedizinischen Zentren in Krankenanstalt und Geriatriezentrum abgeschlossen. Gegenstand dieser Vereinbarungen sind im Wesentlichen die Zuordnung von Einrichtungen, Nutzungsentgelte, Regelungen zu Betriebskosten, Zuständigkeiten im Rahmen des Personalwesens, der Materialwirtschaft und des Finanzwesens sowie Angelegenheiten der Verwaltung, der Technischen Direktion, der allgemeinen Betriebsführung und der Medizin.

### Das Rechnungswesen des Wiener Krankenanstaltenverbundes

Das Rechnungswesen ist seit 1. Jänner 2002 gemäß den Erfordernissen des Statuts nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung organisiert.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte in Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 6 (Rechnungs- und Abgabenwesen),

die im Besonderen für die Bereiche der Forderungen, Verbindlichkeiten und des Geldvermögens beauftragt ist. Für die Leistungen der Magistratsabteilung 6 besteht

ein Leistungsübereinkommen, in dem die Aufgaben der Magistratsabteilung 6 aufgelistet sind.

Für das doppelte Rechnungswesen wurde im Wiener Krankenanstaltenverbund SAP implementiert, wobei der Bereich der Eingangs- und Ausgangsrechnungen, die steuerliche Abwicklung sowie der Zahlungsverkehr in den Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 6 fällt. Die Aufzeichnungen des Anlagevermögens, der Vorräte sowie der Beschaffungsvorgang mit der dazugehörigen logistischen Bearbeitung werden durch den Wiener Krankenanstaltenverbund mit Hilfe von SAP abgewickelt.

### **1.3.3. Langfristige Verträge der TU AKH**

#### Klinischer Mehraufwand

Gemäß § 55 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten ersetzt der Bund die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung und Erweiterung der zugleich dem Unterricht an medizinischen Fakultäten oder an Bundes-Hebammenakademien dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben, weiters die Mehrkosten, die sich beim Betrieb dieser Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichts ergeben, sowie die Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse oder die auf Grund der Unterbringung tatsächlich entstandenen Kosten für zu Unterrichtszwecken herangezogene Personen. Seit 1. Jänner 2004 ist die medizinische Universität Wien gemäß § 33 Universitätsgesetz 2002 verpflichtet, diese Kostenersatzes namens des Bundes zu leisten.

In der am 6. Juni 2005 abgeschlossenen politischen Vereinbarung (zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien, vertreten durch die ARGE-AKH Mitglieder) wurde folgende Regelung über die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes der TU AKH getroffen:

Jahr	TU AKH- Anteil	TU AKH- Anteil
	Brutto	Netto
	Mio. EUR	Mio. EUR
2004	58,0	52,8
2005	52,0	47,2
2006	48,0	43,6
2007	44,0	40,0
2008 bis 2015	40,0	36,3

Die Medizinische Universität Wien hat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (§ 29 Abs 4 Z 2 Universitätsgesetz 2002) Erhebungen betreffend die Höhe des gewährten Klinischen Mehraufwandes durchzuführen. Zur Gewährleistung der Planungssicherheit wurde in der politischen Vereinbarung zwischen Republik Österreich und der Stadt Wien verankert, dass die Änderung der oben genannten Ausgleichszahlungen ab dem Jahr 2009 im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahr eine Schwankungsbreite von 4 % (+/- 2 %) nicht übersteigen darf.

Falls die Vertragsteile sich auf Basis einer Evaluierung nicht über eine Vereinbarung für die Zeit nach 2015 einigen, wird die gegenständliche Vereinbarung um zwei weitere Jahre verlängert und endet spätestens 2017.

Zur Umsetzung der politischen Vereinbarung wurden im Dezember 2005 folgende Verträge geschlossen, die ein untrennbares Gesamtpaket darstellen:

- Vereinbarung über die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes im AKH Wien, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Medizinischen Universität Wien
- Vereinbarung über die Abgeltung des Klinischen Mehraufwandes im AKH Wien, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien
- Vereinbarung Stadt Wien/Medizinische Universität Wien über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Stadt Wien vom 6. Juni 2005

### Sondereinnahmen der Kliniken

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1989 wurde die Gebarungsregelung der Ambulanzgelder unter dem Titel "Sondereinnahmen der Kliniken" erfasst. Nach dieser Regelung hat der Fonds nach selbst festgelegten Richtlinien gearbeitet und festgelegt, wer über die Verwendung der Ambulanzgelder nach welchen Kriterien verfügen sollte.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 1994 wurde der Beschluss vom 15. Dezember 1989 aufgehoben und der Wiener Krankenanstaltenverbund beauftragt, die widmungsgemäße Verwendung der Sondermittel für das Allgemeine Krankenhaus sicherzustellen.

Diese von der Stadt Wien bereitgestellten Mittel werden auf besonders gekennzeichneten Sachkonten ausgewiesen und sind rücklagefähig. Es ist daher möglich, nicht verbrauchte Budgetmittel einer AKH Sonderrücklage zuzuführen, die bei Bedarf in den folgenden Wirtschaftsjahren wieder angesprochen werden kann.

Die Rücklage (Klinikrücklage) wurde erstmalig zum 1. Jänner 1995 mit dem Guthaben zum 31. Dezember 1994 dotiert und beträgt zum 31. Dezember 2012 im Vergleich zum Vorjahr unverändert EUR 6,6 Mio.

### Vereinbarung betreffend die aus Sondermitteln finanzierten Bediensteten

Mit der Medizinischen Fakultät Wien als Rechtsvorgängerin der Medizinischen Universität Wien wurde am 10. November 2003 eine Vereinbarung abgeschlossen, in der festgelegt ist, dass die Arbeitsverhältnisse der am 31. Dezember 2003 angestellten Sondermittelbediensteten der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund, AKH – Medizinischer Universitätscampus mit 1. Jänner 2004 gemäß den Bestimmungen des § 134 Universitätsgesetz 2002 auf die Medizinische Universität Wien übergehen.

Sondermittelbedienstete sind Arbeitnehmer der Universitätskliniken und Klinischen Institute der Medizinischen Fakultät (Klinikangestellte), die aus den von der Stadt Wien zur Verfügung gestellten Sondermitteln finanziert werden und als Bedienstete im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Kliniken/Institute in einem Arbeitsverhältnis nach Angestelltengesetz stehen. Mit 1. Jänner 2004 wurden diese Bediensteten im Rahmen des Universitätsgesetzes 2002 in die medizinische Universität überführt.

### Syndikatsvertrag ARGE-AKH

Von der Republik Österreich (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und der Stadt Wien wurde am 9. September 1975 ein Syndikatsvertrag abgeschlossen. Darin wurde festgelegt, dass der Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (Universitätskliniken) in Wien zu je 50 % vom Bund und von der Stadt Wien finanziert wird.

Mit Ergebnisprotokoll vom 22. August 1994 wurde festgehalten, dass die 50 % Beteiligung des Bundes nur für die Errichtung des Allgemeinen Krankenhauses heranzuziehen ist. Für Re- und Erweiterungsinvestitionen gibt es eine Bundesbeteiligung von 40 %. Diese Regelungen wurden durch Beschluss der 65. Sitzung der ARGE-AKH am 20. Februar 2006 unter Verweis auf die politische Vereinbarung vom 6. Juni 2005 durch eine neue, zeitgemäße Regelung der Finanzierung und Abwicklung der künftigen Bautätigkeit am AKH ersetzt.

Hinsichtlich des Neubaus wurde festgehalten, dass die Neuerrichtung des AKH für abgeschlossen betrachtet wird. Hinsichtlich der Re- und Erweiterungsinvestitionen wurden für die Jahre 2007 bis 2015 eine Bundesbeteiligung von 33,33 % und die Garantie einer fixen Beteiligung von EUR 180,0 Mio. brutto vereinbart. Für den Zeitraum ab 2016 kommt für diese Investitionen wieder die oben angeführte Bundesbeteiligung in Höhe von 40 % zur Anwendung.

Mit dem Universitätsgesetz 2002 tritt die Medizinische Universität Wien in die Finanzierungspflicht gemäß § 33 Universitätsgesetz für den Bund ein.

Ausgenommen von der Finanzierungspflicht sind demnach Kostenersätze für Neubauten, Umbauten und Ersteinrichtungen.

#### Totalübernehmervertrag (vormals: Baubeauftragungsvertrag)

Mit Vertrag vom 29. Juli 1982 wurde das Projektmanagement für die Planung und Errichtung des Neubaus AKH (4. Bauabschnitt) an die VAMED Medizintechnik GmbH, Wien (VAMED), übertragen. Bei der 64. Sitzung der ARGE-AKH vom 9. November 1999 wurden weitere Zusatzaufträge und das Realisierungsprojekt Ost beauftragt.

Im Rahmen der politischen Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien stimmten die Vertragsteilnehmer im Geschäftsjahr 2005 überein, dass der Baubeauftragungsvertrag vom 29. Juli 1982 in einen Totalübernehmervertrag mit konkretem Fertigstellungstermin, Pönale und garantierten Pauschalhöchstbeträgen für die Restfertigstellung des AKH modifiziert wird. Der Totalübernehmervertrag umfasst auch jene Projekte, die mit den noch verfügbaren Mitteln der 64. Sitzung der ARGE-AKH zu realisieren sind.

Dieses Vertragswerk wurde am 20. Februar 2006 in der 65. Sitzung der ARGE-AKH abgeschlossen. Dieser Totalunternehmervertrag umfasste klar definierte Projekte, die mit einem garantierten Höchstbetrag von EUR 213,1 Mio. brutto 2012 von der VAMED fertig gestellt und behördenkonform an das AKH übergeben wurden.

#### Technische Betriebsführung

Die Technische Betriebsführung (TBV) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien wurde mit Vertrag vom 1. Dezember 1991 an die VAMED-KMB Krankenhausmanagement- und Betriebsführung GmbH, Wien (V-KMB) übertragen.

Mit Vertrag vom 10. November 2004 wurde eine Zusatzvereinbarung zum Vertrag über die Technische Betriebsführung des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien getroffen, die vor allem eine Modifikation der Vergütung unter Berücksichtigung

von weiterführenden Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sowie eine Leistungsüberwachung durch eine externe begleitende Prüfung vorsieht. Weiters wurde die Vertragslaufzeit für den Zeitraum ab 2005 erfolgsgebunden: bei Nichterreichung der von V-KMB ausgewiesenen Effizienzsteigerung nach Vorliegen der jeweiligen jährlichen Endabrechnung und Prüfung durch die externe begleitende Prüfung kann eine Kündigung mit einer dreijährigen Kündigungsfrist ausgesprochen werden.

Das für die Technische Betriebsführung zu entrichtende Leistungsentgelt war mit dem von der Stadt Wien vor Beginn des nächstens Kalenderjahres zu genehmigenden Budget begrenzt; im Geschäftsjahr wurde ein Leistungsentgelt in Höhe von EUR 87,9 Mio. (2011: EUR 83,1 Mio.) entrichtet.

#### Angliederungsvertrag St. Anna Kinderspital – TU AKH

Der Gemeinderat beschließt am 25. März 2010 den Antrag, mit dem der Wiener Krankenanstaltenverbund – Allgemeines Krankenhaus ermächtigt werden soll, eine Neufassung des Angliederungsvertrages zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien und der St. Anna Kinderspital GmbH einerseits und der Stadt Wien andererseits betreffend die Angliederung der Krankenanstalt St. Anna an das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien, abzuschließen.

Das Österreichische Rote Kreuz ist Rechtsträger der privaten Krankenanstalt "St. Anna Kinderspital". Der neue Angliederungsvertrag zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und der Stadt Wien als Rechtsträgerin der TU AKH wurde mit 19. Mai 2010 unterzeichnet.

Das St. Anna Kinderspital erbringt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung stationäre Leistungen für das AKH im Bereich Kinderheilkunde mit Schwerpunkt Onkologie. Das jährliche Budget wird zwischen den beiden Vertragspartnern leistungsbezogen festgelegt.

Die im Geschäftsjahr entstandenen Aufwendungen betragen EUR 35,0 Mio. (2011: EUR 33,3 Mio.).

#### Sonstige Verträge

Die durch die TU AKH und von der V-KMB für die TU AKH abgeschlossenen Verträge haben in der Regel einjährigen Charakter beziehungsweise bieten die Option, zu Jahresende die vertragliche Bindung zu beenden. Zusätzlich zu den bereits angeführten wesentlichen Verträgen mit langfristigem Charakter werden von der V-KMB im Rahmen der Betriebsführung derartige Verträge geschlossen. Diese haben jedoch den Charakter von Wartungsverträgen und werden aus diesem Grunde nicht näher erläutert.

## **2. Leistungsabrechnung und Leistungsindikatoren**

### **2.1. Grundlagen der Leistungsabrechnung**

#### Wiener Gesundheitsfonds (WGF)

Mit 1. Jänner 2006 trat das Gesetz über die Errichtung eines Wiener Gesundheitsfonds in Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes trat das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) außer Kraft. Das Vermögen des Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds ging mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Wiener Gesundheitsfonds über.

Der Wiener Gesundheitsfonds wurde als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit insbesondere zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Wien errichtet.

Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich – soweit es sich um finanzielle Zuwendungen an Krankenanstaltenträger handelt – auf die Wiener öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, und auf private allgemeine Krankenanstalten, sofern sie nach den Bestimmungen des Wiener Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig geführt sind.

Die Aufgaben des Fonds sind im § 2 des Wiener Gesundheitsfonds-Gesetzes geregelt und betreffen in Finanzierungsfragen vor allem

- die Abgeltung von Leistungen der Krankenanstalten für Personen, für die ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung leistungspflichtig ist,

- die Gewährung allfälliger Investitionszuschüsse an die Träger der Krankenanstalten,
- die Adaptierung des vom Bund entwickelten "leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems (LKF - Modell)",
- die Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich und
- die Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme.

Finanzielle Zuwendungen des Wiener Gesundheitsfonds werden nur nach Maßgabe der dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können von der Einhaltung von Bedingungen durch die Empfänger abhängig gemacht werden. Der Wiener Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, dass er berechtigt ist, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der bestehenden und künftigen Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen. Die Mittel des Fonds bestehen aus Beiträgen der Bundesgesundheitsagentur, der Länder und Gemeinden, die dem Land Wien bzw. dem Fonds auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung zufließen, aus Mitteln der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, aus Mitteln gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, aus Vermögenserträgen und aus sonstigen Mitteln. Die Finanzierung des KAV durch den Wiener Gesundheitsfonds erfolgt im Wesentlichen durch die Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen sowie durch Investitionskostenzuschüsse.

In der stationären Versorgung wird die erbrachte Leistung nach dem LKF - Modell abgegolten. Das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) für an PatientInnen erbrachte Leistungen basiert auf Einzelleistungs- bzw. diagnoseorientierten Fallgruppen mit österreichweit einheitlich festgelegten

Pauschalpunkten. Die Gesamtsumme der Punkte aller in den Fondskrankenanstalten erbrachten kassenabrechenbaren Leistungen wird zu den gesamten Geldmitteln des Wiener Gesundheitsfonds für den stationären Bereich in Beziehung gesetzt. Daraus errechnet sich die Punktebewertung für das jeweilige Abrechnungsjahr. Jeder Fallgruppe entspricht ein vom System vorgegebenes Belagsdauerintervall. Wird dieses im Einzelfall unterschritten, werden lineare Punktabschläge vorgenommen. Beim Überschreiten der Obergrenze des Belagsdauerintervalls erfolgen degressive Punktzuschläge.

Bis Ende 2008 erfolgte die für Wien spezifische Ausgestaltung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsfunktionen (Zentralversorgung, Schwerpunktversorgung, Krankenanstalten mit speziellen fachlichen Versorgungsfunktionen und Krankenanstalten mit speziellen regionalen Versorgungsfunktionen) der Krankenanstalten (Steuerungsbereich). Per Fondsbeschluss im März 2009 wurde rückwirkend ab 1. Jänner 2009 die „Anstaltsgewichtung“ im Sinne der länderspezifischen Ausgestaltung des LKF-Systems (Steuerungsbereich) aufgehoben und daher ab diesem Zeitpunkt die Verteilung der Mittel auf Basis der ungewichteten LKF-Kernpunkte vorgenommen.

Der Rechnungshof hat die Ansicht geäußert, dass die Abwicklung der von Ländern und Gemeinden an Fondskrankenanstalten gewährten Mittel im Wege des Landesgesundheitsfonds die Steuerungsfunktion der Landesgesundheitsfonds optimiert werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 vom Wiener Gesundheitsfonds beschlossen (Beschluss im März 2011), dass die Mittel des WGF mit einem Teil der Gemeindemittel (vorgesehen für die laufende Finanzierung der Wiener Fondskrankenanstalten) erhöht werden. Ein Teil der Gemeindemittel wird für den LKF-Steuerungsbereich verwendet und leistungsbezogen nach LKF-Punkten an die Krankenanstalten verteilt. Dies bedeutet für den KAV, dass ab 1. Jänner 2011 ein Teil der Zuschüsse für den laufenden Betrieb der Fondskrankenanstalten über den WGF an den KAV geleistet werden.

Für ambulante Versorgungsleistungen erfolgt die Abgeltung in Form eines Pauschalbetrages. Die Berechnung dieser Vergütung basiert auf dem im Jahr 1994 ermittelten anstaltsweisen Verteilungsmuster, wobei jährlich eine Valorisierung auf Basis der Veränderung der Einnahmen der Sozialversicherungsträger erfolgt. Der Kostendeckungsgrad ist gering.

Die vom Wiener Gesundheitsfonds im Jahr 2012 an den KAV geleisteten Investitionskostenzuschüsse für die WSK und die TU AKH beliefen sich auf EUR 35,6 Mio. (2011: EUR 43,4 Mio.) wie nachfolgende Übersicht zeigt:

in Mio. EUR	WSK	TU AKH	Gesamtzuschuss
WGF - Investitionskostenzuschüsse	32,0	3,6	35,6
	(2011: 29,5	13,9	43,4)

#### Pflegeentgeltverrechnung (Fonds Soziales Wien)

Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2001 in den Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 47 (Pflege und Betreuung) übertragene Verrechnung von Aufenthalten in den Wiener städtischen Pflegeheimen und Geriatriezentren des KAV ist im Geschäftsjahr 2004 auf den Fonds Soziales Wien übergegangen.

Da die Träger von privaten Wohn- und Pflegeeinrichtungen diese Umstellung bereits seit dem Jahr 2005 Schritt für Schritt verwirklichten, wurde nun auch in den Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser des Wiener Krankenanstaltenverbundes per 1.7.2012 eine vollkostendeckende Verrechnung realisiert. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt für alle Pflegeeinrichtungen in Wien, egal ob im Eigentum der Stadt Wien oder von privaten, dieselben Grundsätze der Preisgestaltung und die Kosten der Pflege werden dadurch transparent und vergleichbar. Die unterschiedlichen Preise richten sich nach dem Standort der Pflegeeinrichtung, der Art der erbrachten Leistung und der Pflegegeldeinstufung der Bewohnerin bzw. des Bewohners.

Diese vollkostendeckenden Preise finden jedoch nur auf Bewohnerinnen und Bewohner Anwendung, die ab dem 1. Juli 2012 neu in einem der Geriatriezentren bzw. Pflegewohnhäuser des KAV aufgenommen werden.

Für Bewohnerinnen und Bewohner, die sich bereits vor dem 1. Juli 2012 in Betreuung einer Pflegeeinrichtung des KAV befunden haben und diese Pflegeleistung durchgehend über den 1. Juli 2012 hinaus weiter in Anspruch nehmen, gelten diese neuen Preise nicht, sondern es wird der bisherige Tagsatz von EUR 79,94 bis zur Entlassung der Bewohnerin bzw. des Bewohners verrechnet.

Im Geschäftsjahr betragen die an die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien weiterverrechneten Pflegeentgelte EUR 109,6 Mio. (2010: EUR 100,4 Mio.).

#### Spitalsgebühren (Fonds Soziales Wien)

Gemäß der Richtlinie für die Anlastung von Spitalsgebühren vom 24. Juni 1993 war die Magistratsabteilung 12 (jetzt Magistratsabteilung 40) als subsidiärer Kostenträger nach erfolglosen Einbringungsversuchen bei Zahlungsverpflichtungen heranzuziehen. Die Voraussetzung für die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 12 zur Kostentragung war der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit der Zahlungspflichtigen. Dabei war zu klären, wer als Zahlungspflichtiger in Frage kommt (Sozialversicherer, Dritter) und über welches Einkommen und Vermögen die betreffende Person verfügte. BezieherInnen von Einkommen unter der Mindestpension galten jedenfalls als sozial hilfsbedürftig. Dabei haftete die Magistratsabteilung 12 nicht für Kostenbeiträge und Spitalsleistungen, die über das unbedingt Notwendige hinausgehen (Telefon, Sonderklasse).

Im Zuge einer Reorganisation des Magistrats der Stadt Wien war die Zuständigkeit zur Kostentragung ab 1. Jänner 2004 in die Magistratsabteilung 15, die derselben Geschäftsgruppe wie der KAV angehörte, übergegangen. Mit Stichtag 1. Oktober 2007 wurde die bisherige Magistratsabteilung 15 neu strukturiert; ab

diesem Zeitpunkt war die neu geschaffene Magistratsabteilung 40 (Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) verantwortlich.

Mit Inkrafttreten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung per 1. September 2010 wurde der Personenkreis ohne krankenversicherungsrechtliche Absicherung vom Land Wien/MA 40 zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet. Somit erfolgt ab diesem Stichtag für erbrachte stationäre und ambulante Leistungen an seinerzeitigen SozialhilfebezieherInnen die Abgeltung im Rahmen der WGF-Mittel. Für das Jahr 2011 wurde daher letztmalig eine solche Pauschalvereinbarung mit der MA 40 für die noch offenen Fälle betreffend die Zeit vor Inkrafttreten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geschlossen.

Auf Grund einer gesonderten, mit dem Fonds Soziales Wien abgeschlossenen Vereinbarung hat der Fonds Soziales Wien die Bezahlung der Procuratio-Pflegefälle ab dem Stichtag 1. Juli 2008 von der Magistratsabteilung 40 übernommen. Im Jahr 2012 wurden als Abgeltung für die Procuratio-Pflegefälle EUR 1,8 Mio. (2011: EUR 2,6 Mio.) verbucht.

#### Direktverrechnungsübereinkommen

Zwischen der Stadt Wien als Rechtsträger der Wiener städtischen Krankenanstalten und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs wurde ein Direktverrechnungsübereinkommen bezüglich der Abgeltung von Sonderklasseaufenthalten zusatzversicherter PatientInnen in den Wiener Krankenanstalten getroffen.

Dieses Direktverrechnungsübereinkommen legt die Rahmenbedingungen für eine direkte Verrechnung zwischen den Wiener städtischen Krankenanstalten und den Privatversicherungen fest, nach denen die medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlungen von entsprechend versicherten Personen abzurechnen sind. Mit 1. April 2009 trat ein neues, bis 31. Dezember 2013 befristetes Direktverrechnungsübereinkommen in Kraft, mit welchem auch die anzuwendenden Tarife für die Jahre 2009 bis 2013 fixiert wurden.

## 2.2. Leistungsindikatoren

### 2.2.1. Leistungsbereich - Krankenanstalten

Die Leistungskennzahlen in den Krankenanstalten des KAV zeigen folgendes Bild:

KRANKENANSTALTEN	WSK			AKH			WSK UND AKH GESAMT		
	2012	2011	Veränd. in Prozent	2012	2011	Veränd. in Prozent	2012	2011	Veränd. in Prozent
<b>STATIONÄRE BEREICH</b>									
Aufnahmen inkl. Eintagespflegen exkl. Begleitpersonen	285.269	288.265	-1,0%	102.093	99.635	2,5%	387.362	387.900	0,1%
TagespatientInnen	76.962	74.883	2,8%	37.420	34.590	8,2%	114.382	109.473	4,5%
Ø Systemisierte Betten	6.575,2	6.659,4	-1,3%	2.118,7	2.138,6	-0,9%	8.693,9	8.798,0	-1,2%
Pflegetage	2.069.240	2.136.752	-3,2%	637.272	635.239	0,3%	2.706.512	2.771.991	-2,4%
Verweildauer in Pflegetagen inkl. TagespatientInnen	7,3	7,4	-1,4%	6,2	6,4	-3,1%	7,0	7,1	-1,4%
<b>AMBULANTER BEREICH</b>									
Erstbesuche von PatientInnen gesamt	1.737.399	1.671.580	0,2%	552.413	560.851	-1,5%	2.289.812	2.294.140	-0,2%
Erstbesuche von ambulantem PatientInnen	996.618	1.044.028	-4,5%	539.913	548.371	-1,5%	1.536.531	1.592.399	-3,5%
Frequenzen gesamt	3.924.635	4.040.660	-2,9%	1.723.707	1.740.945	-1,0%	5.648.342	5.781.605	-2,3%
Frequenz ambulanter PatientInnen	2.101.098	2.203.975	-4,7%	1.169.099	1.185.198	-1,4%	3.270.197	3.389.173	-3,5%

Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012

Die Anzahl der Aufnahmen inklusive TagespatientInnen in den Krankenanstalten des KAV weist auch 2012 wieder eine konstante Entwicklung auf, wobei das AKH eine um 2,5 Prozent höhere Anzahl an stationären PatientInnen gegenüber dem Vorjahr verzeichnet.

Das Tagesklinikangebot in den Krankenanstalten des KAV wird weiterhin sehr gut angenommen. 2012 wurde es in einem um 4,5 Prozent höherem Ausmaß von PatientInnen genutzt. Die Anzahl der PatientInnen in Tageskliniken der WSK erhöhte sich um 2,8 Prozent, jene in der TU-AKH um 8,2 Prozent.

Mehr Eintagespflegen verzeichnete auch die „Rheumatologische Tagesstation“ an der 2. Medizinischen Abteilung mit Rheumatologie und Osteologie sowie die Akutgeriatrie des Kaiser-Franz-Josef-Spitals. In den WSK sind Steigerungen in der Auslastung v.a. im Fachbereich Augenheilkunde (insbesondere in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und im Donauspital) sowie in den Fachbereichen Innere Medizin, Orthopädie (augenscheinlich im Donauspital) und Urologie (im Wilhelminenspital an der „Urologischen Abteilung und Kompetenzzentrum für Kinderurologie“) zu erkennen.

Das AKH erbrachte 2012 eine um 8,2 Prozent höhere Anzahl an Eintagespflegen. Die Ursache liegt hauptsächlich in der geänderten Struktur der Universitätsklinik für Innere Medizin I (mit den Klinischen Abteilungen für Hämatologie und Hämostaseologie, für Infektionen und Tropenmedizin und für Onkologie) mit Errichtung einer Tagesklinik. Weitere Gründe sind Therapieänderungen im Bereich der Universitätskliniken für Augenheilkunde und Dermatologie.

Im Berichtszeitraum waren in den Krankenanstalten des KAV durchschnittlich rund 8.694 Betten systemisiert. Die gezielte Anpassung der systemisierten Betten an den tatsächlichen Bedarf 2012 führte in den Krankenanstalten des KAV zu einem um 1,2 Prozent geringeren Bettenstand gegenüber dem Vorjahr. Das tagesklinische Angebot in den Krankenanstalten des KAV hat bei den PatientInnen große Resonanz gefunden und wurde auch 2012 wieder erweitert. Es umfasst im Jahresdurchschnitt gesehen, rund 409 systemisierte Betten in unterschiedlichen Fachrichtungen, davon rund 280 in den WSK und 129 im AKH.

Ein konsequentes und aktives Bettenmanagement seitens des KAV gewährleistet die Umsetzung des Wiener Spitalskonzepts 2030, das die Heranführung der Anzahl der systemisierten Betten an den Planungsstand des RSG Wien 2020 (Regionaler Strukturplan Gesundheit Wien) zum Ziel hat. 2012 wurden insbesondere im Kaiserin Elisabeth-Spital nach und nach Betten bis zur vollständigen Schließung absystemisiert. Im AKH waren im Vergleich zur Vorjahresperiode um 0,9 Prozent weniger Betten systemisiert.

Die durchschnittliche Verweildauer in Pflgeetagen in den Krankenanstalten des KAV konnte, u.a. durch die Implementierung von EntlassungsmanagerInnen, weiter gesenkt werden. Sie betrug in den Krankenanstalten des KAV im Berichtszeitraum exakt 7,0 Pflgeetage (2011 7,1 Pflgeetage).

Im AKH konnte die Verweildauer durch die Verbesserung des Bettenmanagements bereits auf durchschnittlich 6,2 Pflgeetage verkürzt werden. Als weitere Maßnahme kann AKH-weit gezieltes Bettenmanagement ins Treffen geführt werden, im Zuge dessen die Belegungen weiter optimiert werden. Die auf hohem Niveau stabile Entwicklung der Kennzahlen der Unfallchirurgie ist nur durch die Kooperation mit dem Kuratorium Wiener Pensionistenwohnhäuser möglich, die ebenfalls in das Thema Bettenmanagement fällt. Durch diese Nachsorgeeinrichtung ist eine kürzere Verweildauer für Patienten, die den definierten medizinischen Kriterien entsprechen, erreicht worden.

Die Aussagefähigkeit der Entwicklung der Ambulanzdaten gesamt (siehe Tabelle auf Seite 20) ist durch eine im ersten Halbjahr 2012 erfolgte bzw. teilweise noch in Umsetzung befindliche EDV-Umstellung nicht in vollem Maße gegeben. Es zeichnet sich eine rückläufige Tendenz bei den Erstbesuchen von PatientInnen und bei den Frequenzen gesamt ab. In den Fachambulanzen werden dabei vermehrt stationäre PatientInnen dokumentiert. Die Wiederbestellrate ist generell geringer.

Das Wiener Spitalskonzept 2030 sieht im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung Erstversorgungszentren als erste Anlaufstelle für PatientInnen in den Spitälern der Stadt Wien vor, um künftig PatientInnen rascher und qualitativ bestmöglich behandeln zu können. Diese neue Spitalsorganisation zielt auf eine

rasche Diagnostik und Therapie in der ambulanten, tagesklinischen und kurzzeitstationären Betreuung ab, entlastet Abteilungen und Stationen, wo die planbaren Behandlungen ungestört stattfinden können und trägt somit zur Verkürzung der Verweildauer bei.

- **Krankenhaus Hietzing:** Diese strategische Neuausrichtung startete im September 2012 in der neu eröffneten Erstversorgung des Krankenhauses Hietzing. Diese neue Einrichtung im Krankenhaus Hietzing umfasst 14 Betten und bietet größere Räumlichkeiten und eine umfassende Ausstattung mit Notfallraum, Ultraschall und ambulanten Therapieplätzen sowie großzügige Wartebereiche.
- **Wilhelminenspital:** Im Oktober 2012 wurde die Notaufnahme in Betrieb genommen. Sie bietet den MitarbeiterInnen und PatientInnen zeitgemäße Behandlungsräume. In der neuen Notaufnahme werden Patientinnen und Patienten - anders als bisher - umgehend an Ort und Stelle von den FachärztInnen untersucht. Anfang Juni 2012 wurde Österreichs modernste Palliativstation mit 14 stationären Betten im Wilhelminenspital eröffnet. Ein multiprofessionelles Team von Ärztinnen und Ärzten, hochqualifizierten Pflegekräften und Expertinnen und Experten sorgen in der neuen Station mit den 10 Einbett- und 2 Zweibett-Zimmern für eine optimale medizinische und menschliche Betreuung. Im März 2013 wurde am Wilhelminenspital ein neues Erstversorgungszentrum seiner Bestimmung übergeben.
- **Krankenanstalt Rudolfstiftung:** Durch die mit Ende 2012 erfolgte Schließung des Kaiserin Elisabethspitals wurden chirurgische und nuklearmedizinische Leistungen übernommen. Zudem wurde in der Rudolfstiftung das Nuklearmedizinische Institut und die Schilddrüsenambulanz modernisiert und mit den nuklearmedizinischen Einrichtung des Kaiserin-Elisabeth-Spitals fusioniert. Die bisherige Kapazität von jährlich 10.000 Untersuchungen kann nun auf rund 17.000 gesteigert werden. Damit wurde die größte Schilddrüsenambulanz Österreichs geschaffen. Das neue Schilddrüsenzentrums hat den Vorteil, dass es nun in das Schwerpunktkrankenhaus Rudolfstiftung eingegliedert ist. Das bedeutet, dass sich alle wichtigen angrenzenden Fächer, wie etwa eine HNO-

Abteilung, die Interne Abteilung (Endokrinologie), die Augenabteilung, die Neurologie oder eine Intensivmedizinische Einrichtung, die auch für die Behandlung von SchilddrüsenpatientInnen von Bedeutung sind, im gleichen Haus befinden.

In der TU AKH sind Steigerungen im Bereich der Herzchirurgie (Organtransplantationen und Kunstherzimplantationen) zu verzeichnen. Hier sind Neuerungen im Bereich der Implantate in Umsetzung. Generell wurde bei Implantaten im Zuge des Projekts Steuerung medizinischer Sachaufwand in Abstimmung mit dem zentralen Einkauf des KAV ein erheblicher Preiseffekt bei Schrittmachern, Defibrillatoren und Mittelohrimplantaten (Symphonics) erreicht. Bei Kunstherzen konnte trotz Leistungssteigerung eine Preisreduktion erzielt werden.

### 2.2.2. Leistungsbereich – Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser

Der Leistungsbereich – Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser zeigt folgendes Bild:

Leistungszahlen in Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser	2012	2011	Veränderung in Prozent
Ø –BewohnerInnenstand	3.419	3.453	-1,0%
Neuaufnahmen	2.170	2.453	-11,5%
Ø systemisierte Betten	4.464	4.148	7,6%
Pflegetage	1.242.224	1.251.665	-0,8%

Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012

Der BewohnerInnenstand in den PWH ist, korrespondierend mit den Strukturverbesserungen in den Geriatriezentren, im Jahr 2012 wie in den vorangegangenen Jahren zahlenmäßig leicht zurückgegangen und beläuft sich nunmehr auf rund 3.419 BewohnerInnen. Eine rückläufige Entwicklung der Neuaufnahmen in der Berichtsperiode im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich aus dem

Umstand, dass der Vergleichswert des Vorjahres auch die Transferierungen von PatientInnen des Geriatriezentrums Am Wienerwald in das neu eröffnete Pflegewohnhaus Meidling, die dort als Neuaufnahmen administriert wurden, enthält. Die gestiegene Zahl der systemisierten Betten erklärt sich durch die Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Geriatriekonzeptes und ergibt sich durch die Vorhaltung der Betten (systemisierte Betten) für die Besiedelung der künftig zu eröffnenden Pflegewohnhäuser. Die Leistungszahlen für die Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser zeigen insgesamt eine stabile Gesamtentwicklung.

### **3. Geschäftsergebnis und Geschäftsverlauf**

#### **3.1. Geschäftsergebnis mit Kennzahlen**

##### Aktiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Der Buchwert zum 31. Dezember 2012 für das **Anlagevermögen** des KAV betrug EUR 3.923,7 Mio. Die wesentlichsten Zugänge im Anlagevermögen laut Anlagenspiegel betrafen Betriebsgebäude in Höhe von EUR 90,8 Mio. (2011: EUR 72,4 Mio.), für die ein kräftiger Anstieg zu verzeichnen war. Dazu zählen u.a. das Pflegewohnhaus Simmering, der Wirtschaftshof im KFJ.

Das **Umlaufvermögen** des KAV beinhaltet als Wertansatz kurzfristig veranlagte Wertpapiere in der Höhe von EUR 10,3 Mio. (Vorjahr: EUR 20,6 Mio.), die im Rahmen der Aufnahme des Hypothekendarlehens für das Pflegewohnhaus Baumgarten angeschafft wurden.

Die Summe der gesamten Forderungen des KAV sank im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf EUR 519,8 Mio. (2011: 533,7 Mio.). Diese Verminderung begründet sich u.a. mit dem nach dem Bilanzstichtag zu überweisenden offenen Zuschuss in Höhe von EUR 58.795.000,-- (Vorjahr: EUR 73,3 Mio.).

Die Forderungen gegenüber dem Wiener Gesundheitsfonds aus der zum Ende des Bilanzstellungszeitraumes noch nicht vorliegenden Zwischen- und Endabrechnung für das Geschäftsjahr 2012 wurden unter Berücksichtigung der noch nicht abgerechneten Leistungspunkte mit insgesamt EUR 47,3 Mio. (2011: EUR 46,9 Mio.) abgegrenzt.

Der Bilanzposten Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten verbesserte sich auf rund EUR 429,5 Mio. (2011: EUR 248,2 Mio.), wobei diese Position die Veranlagung aus dem noch nicht ausgeschöpften Darlehen zur Errichtung des KH Nord von EUR 210,0 Mio. umfasst.

Der Liquiditätsfaktor verbesserte sich damit auf 116,1 % (2011: 111,2 %). Dieser errechnet sich aus den flüssigen Mitteln und der Verrechnung der Stadthauptkasse im Verhältnis zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten.

#### Passiva der Bilanz zum 31. Dezember 2012

Die **Eigenmittel** des KAV erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 84,3 Mio. auf EUR 3.609,6 Mio.; sie betragen einschließlich der Investitionskostenzuschüsse 73,1 % (2011: 75,6 %) der Bilanzsumme. Das zum 31. Dezember 2011 negative Eigenkapital des KAV von EUR 74,0 Mio. verbesserte sich zum 31. Dezember 2012 um EUR 68,1 Mio. auf ein negatives Eigenkapital von EUR 5,9 Mio.

Das Unternehmungskapital des KAV zum 31. Dezember 2012 blieb mit EUR 125,4 Mio. unverändert. Dieses negative Unternehmungskapital entsprach dem zuzurechnenden Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" zum 1. Jänner 2002 ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden abzüglich der Investitionskostenzuschüsse, die entsprechend den Buchwerten des Anlagevermögens auf Grund der Zuschussfinanzierung passiviert wurden.

Die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund erzielte im Geschäftsjahr einen Jahresgewinn von EUR 35,4 Mio. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr (2011: Bilanzverlust EUR 169,9 Mio.) reduzierte sich somit der Bilanzverlust zum 31. Dezember 2012 auf EUR 134,5 Mio.

Die Investitionskostenzuschüsse der Gemeinde Wien und des WGF für den KAV erhöhten sich auf EUR 295,5 Mio. (2011: EUR 283,3 Mio.), womit im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung von EUR 12,2 Mio. zu verzeichnen war. Der Investitionskostenzuschuss wird für die Anschaffung bzw. Herstellung von aktivierungsfähigen Vermögensgegenständen (Neu- und Ersatzbeschaffung, Bauprojekte) geleistet. Nicht verbrauchte Investitionsmittel sind am Jahresende einer entsprechenden Rücklage zuzuführen und für die Finanzierung von Investitionen in der/den Folgeperiode/n zu verwenden.

Die **Rückstellungen** für Abfertigungen des KAV erhöhten sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres auf EUR 164,8 Mio. (2011: 151,0 Mio.).

Für die **Verbindlichkeiten** des KAV ergab sich im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres eine Erhöhung auf EUR 817,2 Mio. (2011: EUR 628,9 Mio.), die im Wesentlichen durch die Steigerung in den Sonstigen Verbindlichkeiten um EUR 138,4 Mio. zu begründen ist.

Die in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen Darlehen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund betragen mit 31. Dezember 2012 laut nachfolgender Aufstellung rund EUR 349,7 Mio.. Diese ergaben sich aus einem Darlehen für die Finanzierung des Projektes Krankenhaus Nord (EUR 300,0 Mio.) sowie aus Hypothekendarlehen (EUR 49,7 Mio.). Das Darlehen der Europäischen Investitionsbank iHv. EUR 300 Mio. ist bis Ende 2014 tilgungsfrei gestellt.

<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>	<b>Stand 31. 12. 2012</b>	<b>Stand 31. 12. 2011</b>	<b>Veränderung 2012 zu 2011</b>
Krankenhaus Nord	300.000.000,00	300.000.000,00	0,00
Geriatrizentrum Baumgarten	25.694.270,00	25.694.270,00	0,00
Geriatrizentrum Liesing	18.018.849,50	15.173.768,00	2.845.081,50
PWH Donaustadt	5.785.354,00	0,00	5.785.354,00
Personalwohnhaus SMZ Ost	193.845,81	235.165,05	-41.319,24
<b>Summe</b>	<b>349.692.319,31</b>	<b>341.103.203,05</b>	<b>8.589.116,26</b>

#### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012

Die Leistungserlöse des KAV erhöhten sich um EUR 8,3 Mio. auf rund EUR 1.582,6 Mio. (2011: rund EUR 1.574,3 Mio.). Der in den Umsatzerlösen ausgewiesene Betriebskostenzuschuss erhöhte sich um EUR 90,4 Mio. auf EUR 703,4 Mio. (2011: EUR 613,0 Mio.).

Die Erträge aus der Auflösung von Investitionskostenzuschüssen iHv. EUR 226,9 Mio. (2011: EUR 183,4 Mio.) sind als Sonstige betriebliche Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die auf Grund des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz gewährten Beihilfen zur Kompensierung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern betragen im KAV EUR 180,8 Mio. (2011: EUR 172,0 Mio.).

Der Sachaufwand aus unternehmensrechtlicher Sicht (Aufwendungen für Material plus sonstige betriebliche Aufwendungen) stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 % (2010 auf 2011: Anstieg 5,4 %) und betrug EUR 1.289,9 Mio.. Dieser Anstieg erfolgte insbesondere bei den als sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesenen Steuern.

Der Personalaufwand betrug EUR 1.724,5 Mio. und erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 50,3 Mio. oder 3,0 %, wobei die Erhöhung bei den Personalrückstellungen EUR 23,4 Mio. beträgt. Die darin enthaltenen Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von EUR 286,0 Mio. (2011: EUR 269,6 Mio.) wurden zur Gänze ersetzt und als „Sonstige betriebliche Erträge“ in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Pensionskassenzusage für Bedienstete des KAV gemäß § 7a Besoldungsordnung und § 17 Vertragsbedienstetenordnung wirksam; die zugehörigen finanziellen Leistungen wurden ebenfalls in der Post „Aufwendungen für Altersvorsorge“ in der Höhe von EUR 8,6 Mio. (2011: EUR 8,2 Mio.) erfasst.

Der Jahresfehlbetrag laut Gewinn- und Verlustrechnung des KAV beträgt EUR 26,6 Mio. (2011: Jahresfehlbetrag EUR 116,2 Mio.).

### **3.2. Geschäftsverlauf mit Darstellung der Projekte**

Die im Jahr 2012 getätigten Investitionen laut Anlagenspiegel im KAV erreichten ein Niveau von EUR 369,1 Mio. (2011: EUR 370,4 Mio.).

Mit dem im März 2011 beschlossenen „**Wiener Spitalskonzept 2030**“ ist der KAV angehalten, moderne Angebotsstrategien unter Berücksichtigung folgender acht Eckpunkte umzusetzen:

Mehr Qualität. Weniger Häuser.

Mehr Investitionen. Weniger Betriebskosten.

Mehr Eigenständigkeit. Weniger Bürokratie.

Mehr Transparenz. Weniger Lobbying.

Mehr Kostenkontrolle. Weniger Sorgen.

Mehr MitarbeiterInnenzufriedenheit. Weniger Egoismus.

Mehr Angebot. Weniger Überkapazität.

Mehr PatientInnenorientierung. Weniger Zeitverlust.

2030 soll es in Wien nur noch sieben zentrale Spitalsorganisationen geben das Krankenhaus Hietzing, das Kaiser-Franz-Josef-Spital, das gemeinsam geführte Wilhelminenspital und Otto-Wagner-Spital, die Rudolfstiftung, das Krankenhaus Nord, das Donauspital und das AKH Wien. Das Kaiserin-Elisabeth-Spital wird bis 2015/2016 zu einem modernen Pflegewohnhaus mit sozialmedizinischer Betreuung, die Angebote des Hauses sowie jene des SMZ Sophienspital werden übersiedeln.

Ein wesentlicher Teil des im Frühjahr 2005 beschlossenen Wiener Spitalskonzeptes mit dem Ziel einer Schwerpunktbildung und Leistungskonzentration ist der Neubau eines Schwerpunktkrankenhauses mit rund 850 Betten im Nordosten Wiens.

Der Wiener Krankenanstaltenverbund und die Wien Holding haben im Oktober 2007 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit für die Entwicklung der damit freiwerdenden Liegenschaften des Wiener Krankenanstaltenverbunds mit einer Leistungserfüllung bis spätestens 2015 abgeschlossen. Mit dem Ziel der Entwicklung und wirtschaftlichen Verwertung jener Liegenschaften, die der Wiener Krankenanstaltenverbund mittelfristig für die Wahrnehmung seines Kerngeschäfts nicht mehr benötigt, ist auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung für jedes Liegenschaftsprojekt auch ein Werkvertrag mit der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m. b. H. zu vereinbaren. Neben fixen Pauschalhonoraren, die der Wiener Krankenanstaltenverbund der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m. b. H. bezahlt, sehen diese Werkverträge auch eine

Beteiligung der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m. b. H. am Gesamtverwertungserlös einer Liegenschaft vor.

Folgende Werkverträge wurden mit Stand 31.12.2012 abgeschlossen:

- a) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des sog. Stadtquartiers Lainz im April 2007
- b) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals Krankenhaus des SMZ Floridsdorf im September 2007
- c) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals Standort Semmelweis Frauenklinik der Krankenanstalt Rudolfstiftung im April 2010
- d) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals „SMZ Baumgartner Höhe“ im Oktober 2010
- e) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals des Orthopädischen Krankenhauses Gersthof im Februar 2012
- f) Werkvertrag zur Liegenschaftsentwicklung des Areals des SMZ Sophienspital im Februar 2012

Im Dezember 2012 wurden zur Neuerrichtung eines Kindergartens im Wilhelminenspital ein Baurechtsvertrag und ein Bestandsvertrag mit der Erste Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Heimstätte Gesellschaft m.b.H. abgeschlossen.

Mit der GESIBA wurde im Juni 2008 ein Kaufvertrag für Teile des Areals des Otto Wagner Spitals abgeschlossen.

Die Investitionen laut Anlagenspiegel in den WSK beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 197,4 Mio.. Folgende Projekte sind in den WSK in Umsetzung:

- ❖ Kaiser-Franz-Josef-Spital – Wirtschaftshof und Mutter-Kind mit OP-Zentrum

Für das Großprojekt Teilneubau im Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital wurde das Teilprojekt TP1 (Wirtschaftshof) abgeschlossen und das fertiggestellte Gebäude im März 2012 der Krankenanstalt zur Betriebsführung übergeben. Das Projektende mit der Auflösung der Projektorganisation erfolgt voraussichtlich im ersten Quartal 2013. Das Investitionsbudget beträgt EUR 68,3 Mio.

Für das Teilprojekt TP2 (Mutter-Kind und OP-Zentrum) wurde im Februar 2010 der Realisierungsauftrag erteilt. Im Oktober 2012 erfolgte der Baubeginn mit dem Aushub der Baugrube, in Folge begannen die Rohbauarbeiten. In diesem Neubau werden ua. auch eine Hals-Nasen-Ohren-Abteilung, eine Urologische Abteilung, die Gynäkologisch-Geburthilfliche Abteilung sowie die Erstversorgung und Aufnahmestation untergebracht. Die Übergabe an die Nutzer ist ab Juni 2015 geplant. Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf EUR 140,0 Mio.

Für die Baufeldfreimachung des Mutter-Kind-Zentrums als Teilprojekt TP2-Bauprogramm wurden die Funktionen im Pavillon A (Physikalisches Institut) in ein Interimsgebäude transferiert. Dieses Bauprogramm besteht aus einer Vielzahl einzelner Maßnahmen, die alle zusammen dazu dienen, die Voraussetzungen für die Errichtung des Teilprojektes 2 zu schaffen. Eine Reihe dieser Maßnahmen wurden im Berichtsjahr bereits umgesetzt, dazu gehört z.B. auch die Errichtung von Interimsgebäuden (4.Med, Aufnahmestation und Neurologische Ambulanz). Andere Maßnahmen wie die Gestaltung der Außenanlagen werden erst in den nächsten Jahren durchgeführt werden. Die genehmigten Projektkosten werden sich von EUR 27,2 Mio. um EUR 4,7 Mio. auf EUR 22,5 Mio. verringern.

#### ❖ Kaiser-Franz-Josef-Spital – Teilprojekt 3 – Spitalskonzept 2030

Auch das Kaiser-Franz-Josef-Spital wird im Zuge des Wiener Spitalskonzeptes 2030 am bestehenden Standort neu errichtet. Diese Errichtung erfolgt in Form von drei Gebäuden, einem Büro- und Betriebsgebäude und zwei klinischen

Gebäuden mit insgesamt 939 Betten, die miteinander verbunden werden um dadurch wie eine einzige Zentralklinik funktionieren zu können. Das Büro- und Betriebsgebäude befindet sich bereits seit März 2012 in Betrieb und das erste klinische Gebäude wird zurzeit errichtet. Mit dem Teilprojekt 3 werden nun die Errichtung des zweiten klinischen Gebäudes mit 669 Betten und begleitende infrastrukturelle Maßnahmen zusammengefasst. Auch dieses Bauprojekt schafft erst die Voraussetzungen für eine zeitgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung und für die Erfüllung der Vorgaben des RSG. Das Teilprojekt 3 soll ebenso wie alle anderen großen Bauprojekte unter Integration eines PPP-Modells durchgeführt werden, wobei als Projektbeginn November 2012, als Zeitpunkt der Inbetriebnahme 2020 und als Projektende 2021 vorgesehen ist.

❖ Die Erweiterung und Modernisierung der Krankenanstalt Rudolfstiftung

Die Krankenanstalt Rudolfstiftung im 3. Wiener Gemeindebezirk soll in den nächsten Jahren mit geplanten Gesamtkosten von rund EUR 100,1 Mio. modernisiert und erweitert werden. Für den Südzubau wurde im August 2010 die 2. Änderung zum Realisierungsauftrag erteilt. Eine Hubschrauberlandeplattform auf dem Dach des Zubaus stellt eine wesentliche Verbesserung der Infrastruktur in der Patientenversorgung dar. Der Baubeginn erfolgte wie geplant im Mai 2011. Im Geschäftsjahr wurden die Rohbauarbeiten abgeschlossen, die Fassade weitgehend montiert und die Ausbauarbeiten vorangetrieben. Die Übergabe an die Nutzer ist für den Südzubau Ende August 2013 vorgesehen. Das Projektbudget beträgt für dieses Bauprojekt entsprechend dem Realisierungsauftrag vom Jänner 2009 EUR 26,7 Mio. Zusätzlich wurde in dieses Bauprojekt mit Änderungsauftrag vom 06.03.2012 auch das bereits laufende Bauprojekt „Nordzubau“ integriert. Die Projektkosten laut Wirtschaftsplan 2013 belaufen sich auf EUR 30,4 Mio.

Für das Bauprojekt Juchgasse 22 (Psychiatrie und Rechenzentrum) in der Krankenanstalt Rudolfstiftung wurde im April 2011 der Realisierungsauftrag erteilt und im Juni 2011 der neue Flächenwidmungs- und Bebauungsplan genehmigt. Nach Änderung der medizinischen Zielsetzung durch den Entfall der

Psychosomatik im Wiener Krankenanstaltenplan 2010 wurde in die nun freien Nutzflächen die Errichtung einer neuen neurologischen und einer neurochirurgischen Ambulanz eingeplant. Für die BewohnerInnen der Bezirke drei und elf entsteht auf dem Grundstück der ehemaligen Krankenpflegeschule ein neues fünfgeschossiges Gebäude. Im August 2012 erfolgte die Dachgleiche für den Südzubau. Die Übergabe an die Nutzer (Psychiatrie) ist mit August 2014. geplant. Die Gesamtkosten ohne Errichtung des Rechenzentrums belaufen sich EUR 56,8 Mio.

Für die Errichtung des Rechenzentrums sind EUR 16,6 Mio. veranschlagt. Die Übergabe an den Nutzer (Rechenzentrum) ist für Mai 2014 vorgesehen.

#### ❖ Bauprojekte im Wilhelminenspital

Entsprechend dem Wiener Spitalskonzept 2030 wird das Wilhelminenspital am bestehenden Standort bis 2024 vollständig neu errichtet. Zukünftig wird das Wilhelminenspital nur mehr aus drei Gebäuden, einem Büro- und Betriebsgebäude, einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie einer Zentralklinik mit 1.134 Betten bestehen. Mit dem als PPP-Modell konzipierten Teilprojekt 1 wurde als erster Schritt die Errichtung des Büro- und Betriebsgebäudes und der Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie begleitende infrastrukturelle Maßnahmen zusammengefasst. Für das Teilprojekt 1 Neubau wurde im Mai 2011 der Planungsauftrag für geplante Gesamtkosten von EUR 190,0 Mio. erteilt. Die Erteilung des Realisierungsauftrages ist für April 2014 vorgesehen.

Da Bauprojekt Palliativpavillon konnte abgeschlossen und das fertiggestellte Gebäude im Mai 2012 der Krankenanstalt zur Betriebsführung übergeben werden.

#### ❖ Infrastrukturanpassung im Donauespital

Für das Projekt Infrastrukturanpassung (Zentralsterilisation, Apotheke und Küche) im Sozialmedizinischen Zentrum Ost - Donauespital erfolgte die Beauftragung des Projektmanagements. Für das Projekt Infrastrukturanpassung (Zentralsterilisation, Apotheke, Küche und Notstrom) im Sozialmedizinischen Zentrum Ost - Donauespital erfolgte die Beauftragung eines Projektmanagements. Dieses Bauprojekt besteht aus den vier Teilprojekten „Zentralsterilisation“, „Apotheke“, „Küche“ und „Notstrom“. Das Teilprojekt „Notstrom“ befindet sich seit Dezember 2012 in der Projektrealisierung, die drei anderen Teilprojekte im Abschnitt Projektentwicklung mit Planungsauftrag vom 29.02.2012. Das Teilprojekt „Küche“, das unter Integration eines PPP-Modells durchgeführt werden sollte, wurde allerdings vollständig gestrichen, da an einem anderen Standort eine Zentralküche für den Wiener Krankenanstaltenverbund errichtet werden soll. Das Teilprojekt „Apotheke“ wurde ausgesetzt bis eine überarbeitete Leistungs- und Kapazitätsplanung vorliegt. Die im Planungs- bzw. Realisierungsauftrag vorgegebenen Projektziele für die Teilprojekte „Zentralsterilisation“ (geplante Übergabe an die Nutzer mit Dezember 2015) und „Notstrom“ (geplante Übergabe an die Nutzer mit Dezember 2013) konnten aber bisher eingehalten. Die genehmigten Projektkosten verringern sich aber durch den Entfall des Teilprojektes „Küche“ um EUR 5,4 Mio. Das Radiologische Zentrum soll, um die Vorgaben des RSG erfüllen zu können, ab Anfang 2013 in das Infrastrukturanpassungsprojekt mit projektierten Gesamtkosten von EUR 83,5 Mio. integriert werden.

#### ❖ Krankenhaus Hietzing – Zentralobjekt – Spitalskonzept 2030

Um optimale Voraussetzungen für eine zeitgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung zu schaffen, sowie die Vorgaben des RSG zu erfüllen, wird das Krankenhaus Hietzing entsprechend dem Wiener Spitalskonzept 2030 am bestehenden Standort vollständig neu gebaut. Der Neubau dieses Krankenhauses erfolgt in Form einer Zentralklinik mit 882 Betten, wobei das Krankenhaus Hietzing kein eigenes Versorgungszentrum erhält, sondern im

Rahmen des KAV-weiten Logistikkonzeptes durch andere Krankenanstalten mit Speisen, Apothekengüter, Sterilgüter usw. mitversorgt wird. Dieses Bauprojekt besteht daher aus der Errichtung eines einzelnen Gebäudes, der Zentralklinik, und aus begleitenden infrastrukturellen Maßnahmen. Durch dieses Bauvorhaben wird die derzeit bestehende Liegenschaftsfläche um  $\frac{3}{4}$  reduziert, wobei für diese freiwerdende Fläche die Erwirtschaftung von Verkaufserlösen bis zu EUR 100 Mio. angestrebt wird. Der Projektstart für dieses als PPP-Modell konzipierte Bauprojekt erfolgte im November 2012. Die Inbetriebnahme der neuen Zentralklinik ist für 2020 geplant.

#### ❖ Projekt Krankenhaus Nord

Am 18. Dezember 2008 erfolgte der Ankauf der dafür notwendigen Grundstücke auf Grund der Vereinbarung über die Ziehung einer Liegenschaftsoption. Diese Option war als Muss-Kriterium im Vergabeverfahren definiert, wobei dem Ankauf ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss zu Grunde lag.

Nachdem Ende August 2010 die neue Eigentümerin, die Stadt Wien, das ehemalige ÖBB-Betriebsgelände übernommen hatte, wurden umfangreiche Untersuchungen durchgeführt, um die höchstmögliche Sicherheit während der Abbrucharbeiten zu gewährleisten und optimale Voraussetzungen für die künftigen Bauarbeiten zu schaffen. Im Oktober 2010, begannen die Abbrucharbeiten auf dem Baugelände in Floridsdorf. Parallel zu den Abbrucharbeiten geht die Entwurfsplanung für das Krankenhaus Nord ins Finale. Damit liegt eine detaillierte Planung des neuen Krankenhauses vor, die neben der vollständigen Darstellung der architektonischen Planung auch bereits die Funktionsbeschreibungen der Räume, die Planung der ortsfesten Einrichtung inkl. der Medizintechnik sowie die Planung aller haustechnischen Anlagen und der Elektrotechnik beinhaltet. Im April 2011 wurde eine Vergabestrategie erstellt, in der festgeschrieben wurde, in welche Gewerke die Errichtung des KH Nord unterteilt wird. Mit der gesamten Einrichtung sind derzeit 250 Vergaben und zusätzlich für geeignete haustechnische Anlagen die Etablierung von

Betreibermodellen geplant. Darüber hinaus sollen für geeignete Mobilien Operate Lease -Verträge abgeschlossen werden.

Im Jänner 2012 begann der Baugrubenaushub, der an die 150.000 Kubikmeter umfasste und bis zum Sommer 2012 dauerte. Nach der Zuschlagserteilung Im Mai 2012 wurden im September 2012 die Rohbauarbeiten in Angriff genommen. Im ersten Quartal 2013 wird die Errichtung der Kellergeschoße weitgehend abgeschlossen werden und mit dem Hochbau begonnen. Insgesamt umfasst das geplante Spital zwei Unter- und sieben Obergeschoße und wird bei seiner Fertigstellung etwa 38 m hoch sein. Gebaut wird im 1. Halbjahr am Kernspital (= Operationssäle, Intensivbereiche, Erstvorsorgungszentrum), an den Bettenstationen, an der Hochgarage und am Verwaltungsgebäude. Bis zum Sommer werden die ersten Haustechnikfirmen mit den Montagen der Versorgungsleitungen beginnen können.

Für das Jahr 2015 ist die Teilinbetriebnahme geplant.

❖ Stand der Umsetzung des Geriatriekonzeptes durch die TU PWH

Im Geschäftsjahr wurden in der TU PWH Investitionen von EUR 92,2 Mio. getätigt.

Das im Wiener Gemeinderat am 1. Juli 2004 beschlossene "**Wiener Geriatriekonzept**" soll eine optimale und regional ausgewogene Versorgung mit Pflegeplätzen sicherstellen. Die Rahmenbedingungen für die baulich-technische Ausstattung legt das am 25. November 2004 beschlossene Wiener Wohn- und Pflegeheimkonzept fest. Im Geschäftsjahr 2007 wurde mit der Umsetzung als **Bauträger-, Miet- oder Eigenerrichtungsprojekte** begonnen.

❖ Bauträgerprojekt Pflegewohnhaus Simmering

Die Inbetriebnahme erfolgte im Februar 2012. Im Pflegewohnhaus Simmering mit 348 Betten ist ein Tageszentrum des Fonds Soziales Wien für SeniorInnen

untergebracht. Das Haus verfügt über zwölf Bereiche für Langzeitbetreuung (300 Plätze) und zwei Bereiche für an Demenz erkrankte Menschen (48 Plätze). Dieses Haus wird während der Generalsanierung als Ausweichquartier für das Geriatriezentrum Donaustadt dienen. Nach erfolgter Rückübersiedlung werden Abteilungen des Geriatriezentrums am Wienerwald diesen Standort besiedeln

❖ **Bauträgerprojekt Pflegewohnhaus Innerfavoriten**

Das Pflegewohnhaus Innerfavoriten wird über 266 Betten auf 10 Bereichen verfügen. Von diesen sind 8 Bereiche für Langzeitbetreuung und 2 Bereiche für an Demenz erkrankte Menschen vorgesehen. Die Inbetriebnahme dieses Hauses ist im Jahr 2013 geplant. Mängel in der Bauausführung verhinderten eine Inbetriebnahme im Jahr 2012.

❖ **Projekt Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus mit KAV als Bestandnehmer**

Auf dem Gelände des ehemaligen Kaiserin-Elisabeth-Spitals wird bis 2015/16 ein modernes Pflegewohnhaus mit sozialmedizinischer Betreuung entstehen. Auf dem rund 29.400 Quadratmeter großen Areal entsteht im nördlichen Teil das neue Pflegewohnhaus. Es wird 328 BewohnerInnen in zwölf Pflegewohnbereichen (darunter zwei speziell für an Demenz erkrankte Personen bzw. eine Station für geriatrische Remobilisation) beherbergen. Im Jahr 2012 wurde die Planung fortgeführt. Einsprüche, die im Rahmen der Bauverhandlung eingebracht wurden, können eine Verzögerung im Projektablauf bewirken. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.2.2012 wurde der mit der GESIBA auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Bestandsvertrag für das Pflegewohnhaus Rudolfsheim-Fünfhaus genehmigt. Mit diesem Bestandsvertrag wird der GESIBA auch ein Baurecht eingeräumt. Das Bestandsverhältnis beginnt durch Übernahme durch den Bestandnehmer KAV, der ab diesem Zeitpunkt einen monatlichen Bestandszins zu leisten hat.

Im Berichtsjahr sind zusätzlich drei KAV – Eigenerrichtungsprojekte an bestehenden Standorten in der Errichtungsphase:

❖ Pflegewohnhaus Liesing

Die Inbetriebnahme des neu errichteten Pflegewohnhauses Liesing erfolgt im Jahr 2013. Der Spatenstich für das geplante Projekt erfolgte im März 2009. Die ursprünglich mit EUR 71,7 Mio. geplanten Gesamtkosten erhöhten sich laut Wirtschaftsplan 2013 auf EUR 73,1 Mio.

❖ Pflegewohnhaus Baumgarten

Für die Errichtung des Pflegewohnhauses Baumgarten beträgt das geplante Investitionsvolumen bis zur geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2013 laut Wirtschaftsplan 2013 nunmehr EUR 105,8 Mio. womit gegenüber dem Wirtschaftsplan 2012 (EUR 91,7 Mio.) eine Erhöhung von EUR 14,1 Mio. zu verzeichnen ist.

❖ Pflegewohnhaus Donaustadt

Das Projekt Pflegewohnhaus Donaustadt umfasst sowohl eine Generalsanierung als auch eine bauliche Erweiterung. In die Erweiterung werden das Zentrum für Langzeitbeatmung und die Apalliker Care Unit vom Geriatriezentrum am Wienerwald übersiedeln. Die Bauarbeiten werden im Zeitraum von 2012 bis 2014 durchgeführt werden. Das geplante Investitionsvolumen bis zur Inbetriebnahme im Jahr 2014 beträgt laut Wirtschaftsplan EUR 121,2 Mio. Die Projektfinanzierung wurde im Gemeinderatsausschuss Gesundheit und Soziales am 6.9.2012 genehmigt.

## ❖ Investitionsprojekte der TU AKH

Die in der TU AKH getätigten Investitionen belaufen sich im Geschäftsjahr auf EUR 68,8 Mio. (2010: EUR 114,9 Mio.). Die Zugänge in der Höhe von EUR 68,8 Mio. beinhalten mit EUR 16,7 Mio. unter anderem die Sanierung der Tiefparkgarage (EUR Mio. 9,6 Mio.), der Austausch des Gamma Knife an der Univ. Klinik für Neurochirurgie (EUR Mio. 4,2) und die Errichtung des Sonderklassezimmers (EUR Mio. 2,9) an der Univ. Klinik für Frauenheilkunde.

Die laut § 17 Abs. 3 Investitionen des Wirtschaftsplanes für das Projekt AKH-Neubau - 65.ARGE wurden im Geschäftsjahr abgeschlossen.

In der TU AKH wurden im Geschäftsjahr für folgende Großgeräteprojekte die Planungen aufgenommen:

<b>Geplante und in Umsetzung befindliche Großgeräteprojekte</b>
Univ. Klinik für Nuklearmedizin – Austausch SPECT CT
Univ. Klinik für Nuklearmedizin – Etablierung MR-PET
Univ. Klinik für Strahlentherapie – Austausch offener MR
Univ. Klinik für Strahlentherapie – Austausch Planungs-CT
Univ. Klinik für Urologie – Austausch Uroskop
Univ. Klinik für Radiodiagnostik – Austausch Angiographie I
Univ. Klinik für Radiodiagnostik – Etablierung Cone Beam CT

## ❖ IT - Projekte

*AKIM – Restrukturierung der AKH-Informationssysteme*

Im Jahr 2012 konnte das AKIM-Grundpaket (zur Ablöse des KIS alt-Systems) erfolgreich an folgenden Kliniken eingesetzt werden:

- Univ. Klinik für Chirurgie
- Univ. Klinik für Dermatologie (Upgrade vom Piloten auf das Grundpaket)
- Univ. Klinik für Innere Medizin I
- Univ. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Univ. Klinik für Neurochirurgie
- Univ. Klinik für Notfallmedizin
- Univ. Klinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Univ. Klinik für Psychoanalyse und Psychotherapie
- Klinische Abteilung für Neurologie (Administration und Datentransfer)

Folgende AKIM-Funktionen stehen bereits AKH-weit zur Verfügung:

- **AKIM-Viewer** (elektronische Krankengeschichte: rascher Überblick über die Dokumente und medizinischen Daten eines Patienten sowohl aus AKIM, dem KISalt, aus Subsystemen und dem digitalen Archiv)
- **Stations- und Bettenmanagement** (Patientenzuweisung pro Bett, Bettensperren, usw.)
- **Pflegedokumentation** (Bradenskala, Sturzprotokoll)
- **Elektronischer klinischer Auftrag** (vorerst Konsile der Diätologie, Orthopädie, Krankenhaushygiene und der o.a. Kliniken)

- **AREX-Aufruf im AKIM** (GTelG-konforme Befundübermittlung an externe Stellen)

Außerdem wurden eine Reihe von Verbesserungen bzw. Funktionserweiterungen implementiert:

Ein wesentliches Thema war die Integration der Wissenschaft. Seit Jänner 2012 gibt es die Möglichkeit, ArchiMed direkt aus dem AKIM zu starten. Seit Juni 2012 können Kliniken einen Zugriff vom wissenschaftlichen PC auf das AKIM-Routinenetz beantragen.

Auch die Kommunikation innerhalb des KAV im Sinne einer „regionalen ELGA“ wurde erweitert. Im AKIM können nunmehr auch Laborbefunde, Radiologiebefunde, Pathologiebefunde sowie Situationsberichte der anderen Anstalten des KAV eingesehen werden.

Innerhalb des Grundpaketes wurden wesentliche Verbesserungen und Anregungen der AKIM - Keyuser umgesetzt. So wurden beispielsweise die Arbeitsumfelder und Sichten angepasst, Verbesserungen zum OP-Management umgesetzt und der ambulante Workflow optimiert.

#### ➤ ELGA

Auch im Jahr 2012 wurde die E-Health Strategie der Stadt Wien konsequent weiterverfolgt. Dennoch stand 2012 klar im Zeichen der Vorbereitungen auf ELGA. Die Schulungsinitiative für IT-Personal wurde mit vollem Elan fortgesetzt. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Ausarbeitung der Leistungsverzeichnisse für die Beschaffung eines Produktivsystems für den ELGA-Bereich der Stadt Wien. Hierbei stand die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem AKH im Vordergrund, die eine gute Grundlage für die IT-seitige Bereitstellung der Infrastruktur für ELGA und den trägerübergreifenden Datenaustausch ist.

➤ **CSI KAV**

Das Projekt CSI KAV hat die Standardisierung und den Einsatz der IT-Module der Centricity Suite für die Bereiche des OPs (Planung und Intraoperative Dokumentation inkl. Materialmanagement), der Anästhesie (OP-Freigabe, Narkose- und Aufwachraumdokumentation) und der Intensivstationen zum Ziel. Die CSI-Prozessabläufe wurden standardisiert und grafisch dokumentiert. Auf Grundlage dieser Prozesse wurde ein Konzept für die Integration der CSI-Funktionen in impuls.kis erarbeitet und im Geschäftsjahr umgesetzt.

➤ **Impuls**

Mit dem Projekt IMPULS werden sowohl IT-Ziele als auch organisatorische Ziele verfolgt. Zu den wichtigsten organisatorischen Zielen zählen die Standardisierung der patientInnennahen Prozesse, die Unterstützung des Managements auf allen Ebenen mit qualitätsgesicherten Daten und die Verfügbarkeit der Daten für alle Berechtigten. Damit soll eine Effizienzsteigerung des IT-Einsatzes und die bestmögliche Unterstützung aller in die PatientInnenbetreuung unmittelbar involvierten Berufsgruppen erzielt werden. Dieses Projekt leistete einen wesentlichen Beitrag zur EFQM Zertifizierung "Committed to Excellence".

➤ **Impuls SAP IS-H**

Im Rahmen von IMPULS werden die PatientInnen im SAP-IS-H administriert. Ziel von SAP-IS-H ist die Umsetzung des Konzepts für die Ablöse bzw. Erneuerung der KIS-PatientInnenadministration.

Das Rollout von impuls.kis (=Basispaket ambulant und stationär, elektronische Leistungserfassung) fand im Donauspital, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Kaiser-Franz-Josef-Spital und Otto-Wagner-Spital statt. Für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel und Wilhelminenspital wird das Rollout

für 2013 vorbereitet. Zusätzlich konnten die Pilotstationen für die impuls.kis Pflegedokumentation für die KAV-Spitäler erfolgreich in Betrieb genommen werden

Zusätzlich konnte für die WSK-Häuser das Standardisierungsprojekt Nuklearmedizin Mitte des Jahres 2012 erfolgreich abgeschlossen werden. Inhalt des Projektes war die Standardisierung der Anforderungsformulare und der Befundvorlagen für die Nuklearmedizin sowie die Umsetzung der standardisierten Prozesse für das Nuklearmedizinische Institut der Krankenanstalt Rudolfstiftung.

Außerdem konnte 2012 die Integration der Software PHYSIKOdata in impuls.kis erfolgreich abgeschlossen werden. Der Inbetriebnahmeprozess für die Umsetzung der Termin- und Ressourcenplanung konnte im Pilotheus Donauespital Mitte Juli 2012 implementiert werden.

#### ❖ Organisationsprojekt Impuls.kis in der TU-PWH

Im Bereich der Pflegewohnhäuser wurde das Belagsmanagement im Februar 2012 erfolgreich im neuen Pflegewohnhaus Simmering implementiert. Im Bereich der Pflegedokumentation für impuls.kis konnte der für 2012 geplante Rollout in den Häusern GZ Am Wienerwald Pavillon 10, GZ Favoriten, GZ Baumgarten und PWH Simmering (GZ Donaustadt im PWH Simmering) erfolgreich abgeschlossen werden. Die multiprofessionale Dokumentation wurde durch einen Pilotbetrieb im Pflegewohnhaus Leopoldstadt vorangetrieben. Seit Oktober 2012 wird auch die Wunddokumentation im Pflegewohnhaus Meidling erfolgreich pilotiert. Für die Häuser Donaustadt im Pflegewohnhaus Simmering und GZ Floridsdorf konnte im Herbst 2012 die Leistungsanforderung Pathologie bereits technisch ausgeliefert werden.

## **4. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange**

### **4.1. Umweltbelange**

Der Wiener Krankenanstaltenverbund bekennt sich in seinem Leitbild zum umfassenden Umweltschutz. Mit dem Wiener Spitalskonzept 2030 und dem Wiener Geriatriekonzept werden neue Herausforderungen an den Umweltbereich des Wiener Krankenanstaltenverbundes gestellt. Das neue Aufgabengebiet umfasst die

- konsequente Sicherstellung einer nachhaltigen und ökologischen Durchführung aller erforderlichen Rückbauten,
- der Planung und Ausführung aller neuen Spitäler und Pflegewohnhäuser
- und der Gestaltung der zukünftigen Parkanlagen.

In den Spitälern, Geriatriezentren und Pflegewohnhäusern des Wiener Krankenanstaltenverbundes (KAV) werden EMAS bzw. ISO 14001konforme Umweltmanagementsysteme aufgebaut. Durch die Evaluierung des jährlich erstellten Umweltprogramms und durch Audits wird sichergestellt, dass die Managementsysteme laufend überprüft und an neue Gegebenheiten angepasst werden.

### **4.2. Arbeitnehmerbelange**

Im Wiener Krankenanstaltenverbund ist die Gesundheitsförderung eine der Säulen der Qualitätsarbeit, die sowohl im Leitbild verankert als auch in der Strategie der Qualitätsarbeit festgeschrieben wurde. Die Prinzipien der Gesundheitsförderung im Wiener Krankenanstaltenverbund orientieren sich an den Konzepten der Ottawa-Charta und der Weltgesundheitsorganisation. Die Stadt Wien verlängerte Ihre Mitgliedschaft im Gesunde-Städte-Netzwerk der Weltgesundheitsorganisation WHO. Ziel der WHO-Initiative ist es, die Umsetzung von Gesundheitsförderung auf lokaler Ebene mit innovativen Maßnahmen zu fördern. Die Gesundheitsförderung und die

MitarbeiterInnenzufriedenheit sind auch wesentlicher Teil des Wiener Spitalskonzeptes 2030.

Im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ist der Wiener Krankenanstaltenverbund mit insgesamt 2.100 Ausbildungsplätzen der größte Anbieter Österreichs. Der Wiener Krankenanstaltenverbund plant hier neue und hochmoderne Ausbildungsstätten mit der Zielsetzung einer Konzentration auf fünf Standorte. 150 Personen erhielten ihre Diplome der Gesundheits- und Krankenpflege im Festsaal des Wiener Rathauses.

Seit 2011 werden die Fachhochschulstudiengänge nunmehr im Vollbetrieb am neuen FH Campus Wien, Standort Wien 10, Altes Landgut, geführt. Die Zuweisung des Schulpersonals erfolgte auf Grund des am 27. Juli 2007 mit der Fachhochschule FH Campus Wien, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens, unterzeichneten Zuweisungsvertrages gemäß Wiener Zuweisungsgesetz. und dem am 30. Jänner 2007 unterzeichneten Finanzierungsvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Nach Ablauf des oben genannten Finanzierungsvertrages mit 31.7.2012 erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.6.2012 die Genehmigung eines neuen Finanzierungsübereinkommens. Dieses auf unbestimmte Zeit geschlossene Übereinkommen kann von beiden Vertragsparteien ab 2012 alle fünf Jahre jeweils per 31.7. unter Einhaltung einer Frist von drei Jahren ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die erste ordentliche Beendigungsmöglichkeit besteht somit per 31.7.2017, die zweite ordentliche Beendigungsmöglichkeit per 31.7.2022 etc. Den Studierenden – der zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung laufenden Studienjahrgänge – soll mit dieser Vorgehensweise die Möglichkeit gegeben werden, ihr Studium an der Fachhochschule FH Campus Wien zu beenden. Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien berechtigt, dieses Finanzierungsübereinkommen jederzeit im Fall des Setzens eines wichtigen Grundes durch die jeweils andere Vertragspartei aufzulösen. Als Beilage zu diesem Finanzierungsübereinkommen wurde zwischen dem KAV als Mieterin und der FH-Campus Wien Planungs-,

Finanzierungs- und ErrichtungsgmbH als Vermieterin ein Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und vom Gemeinderat genehmigt.

Der MitarbeiterInnenstand des KAV beläuft sich im Jahresdurchschnitt 2012 auf 27.184 Vollzeitäquivalente (exkl. Fachhochschule Campus). Der MitarbeiterInnenstand des KAV (in Vollzeitäquivalenten) ohne Management und Servicebetriebe zeigt folgendes Bild:

KAV - MITARBEITERINNEN (in Vollzeitäquivalenten)	2012	2011	Veränderung absolut	Veränderung in Prozent
WSK	16.611,2	16.835,0	-223,8	-1,33%
AKH <sup>1)</sup>	5.856,0	5.838,2	17,8	0,30%
PWH	3.941,4	4.096,5	-155,1	-3,79%

<sup>1)</sup> Angaben ohne MUW-Bedienstete, Klinikpersonal sowie sonstiges Fremdpersonal  
Quelle: Kaufmännischer Geschäftsbereich, 4. Quartalsbericht/Jahresbericht 2012

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich der Personalstand umgerechnet in Vollzeitäquivalente in den WSK um 1,33 %, während der Personalstand in der TU AKH konstant blieb.

Die Personalrückgänge innerhalb der PWH um 3,79 % ergaben sich im Zuge der erfolgten Umstrukturierungen bei der Umsetzung der Geriatriereform.

Im Geschäftsjahr waren im KAV durchschnittlich 31.250 MitarbeiterInnen (2011: 31.600 MitarbeiterInnen) beschäftigt.

## 5. Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung in der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund ist in den Universitätskliniken des Allgemeinen Krankenhauses konzentriert. Die Klinische Struktur wurde zusammen mit der Medizinischen Universität Wien entsprechend des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Wien neu gestaltet. Die Weiterentwicklung des AKH erfolgt

im Rahmen einer abgestimmten strategischen Planung, die in eine gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen der Medizinischen Universität Wien und Stadt Wien einfließt. Die Medizinische Universität Wien setzt mit ihrer Strukturierung und Ausrichtung auf die „Triple Track-Strategie“. Forschung, Lehre und PatientInnenbetreuung bilden dabei die drei Grundpfeiler des universitären Systems. Somit kann sich die medizinische Wissenschaft flexibel an die sich ständig verändernden Erfordernisse von Staat und Gesellschaft anpassen. Gesunderhaltung sowie Heilung, Symptomänderung und Prävention von Krankheiten stehen dabei im Vordergrund.

Die Forschung und Entwicklung erfolgt in den WSK und der TU-AKH in Kooperation mit Einrichtungen wie Ludwig Boltzmann Institute und Karl Landsteiner Institute.

In Zusammenarbeit mit dem Vienna Open Medical Institute (OMI) - einer Kooperation des KAV mit der American Austria Foundation, der Akademie der Wissenschaften, der Gesellschaft der Ärzte in Wien und der Vienna School of Clinical Research - haben ausländische hoch qualifizierte MedizinerInnen die Möglichkeit, in verschiedenen Krankenhäusern der Stadt Wien und in Forschungsinstitutionen ein einmonatiges „Observership“ zu absolvieren. Derzeit beteiligen sich rund 38 Abteilungen aus den KAV-Schwerpunktkrankenhäusern und der TU AKH am Observership-Programm des Vienna OMI. Mit einer stärkeren Vernetzung der unterschiedlichen Einrichtungen der medizinischen Forschung sollen auch Erkenntnisse vom Krankenbett leichter in die Grundlagenforschung einfließen.

Im Rahmen einer Kooperation der American Austrian Foundation (AAF) mit der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund, der Medizinischen Universität Wien, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Vienna School of Clinical Research und der Gesellschaft der Ärzte in Wien wurde im Dezember 2012 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Zweck abgeschlossen, die Organisation der Studienaufenthalte ausländischer MedizinerInnen und das Zusammenwirken der Projektträger mit den KooperationspartnerInnen zur organisatorischen Gestaltung dieses Projekts zu realisieren.

Im Wiener Donauspital ist Österreichs größte automatische Laborstrasse in Betrieb. Alle notwendigen Schritte für die Analyse von Blutwerten werden hier vollautomatisiert vollzogen. Diese Innovation bringt sehr viele Vorteile, wie beispielsweise eine rasche Befundung, optimale Qualitätskontrolle und eine Höchstmaß an Fehlerminimierung. Diese Laborstraße steht allen Forschergruppen im KAV zur Verfügung und bietet seine Laborleistungen auch den Ludwig Boltzmann-Instituten und Karl Landsteiner-Instituten an.

Im Wilhelminenspital wurde ein Analyseverfahren entwickelt, welches das Verhältnis von malignen (bösartigen) zu nicht malignen Plasmazellen (Anmerkung: Blutzellen) erfasst. Die Arbeit zeigt, dass dieses Verhältnis Aufschluss über den weiteren Verlauf der Krebserkrankung gibt. Darüber hinaus kann mit diesem Verfahren sogar eine minimale Resterkrankung nachgewiesen werden, selbst wenn andere Testmethoden keinen Hinweis mehr auf erkrankte Zellen geben.

#### **6. Ausblick und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Die Geschäftsführung des Wiener Krankenanstaltenverbundes wird im Frühjahr 2013 erweitert. Es wird Herr Prof. Dr. Udo Janßen seine Funktion als Generaldirektor-Stellvertreter und Leiter des Finanz- und Controllingmanagements sowie Herr Thomas Balazs die Funktion des Direktors für Infrastruktur und Organisationsentwicklung ausüben.

Im Jänner 2013 wurde mit der Wiener Stadtentwicklungsgesellschaft m.b.H. ein Werkvertrag über die Entwicklung des Areals der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am Krankenhaus Hietzing, Jagdschlossgasse 25, 1130 Wien, abgeschlossen.

Im April 2012 legte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) einen überarbeiteten Entwurf seiner Nadelstichverordnung vor, welcher zwar kein generelles Verbot konventioneller

Systeme mehr enthielt, jedoch eine deutliche Bevorzugung sicherer Systeme zum Inhalt hat. Die Verordnung wurde schließlich am 3. Jänner 2013 unter der BGBl. Nr. II 16/2013 kundgemacht. Aufgrund des deutlich höheren Marktpreises sicherer Systeme sind derzeit jährliche Mehrkosten im Millionenbereich für den Wiener Krankenanstaltenverbund zu erwarten.

Das „Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G“ wurde mit 14. Dezember 2012 erlassen und ist mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten ist. Eine Kostenschätzung der KAV-IT (ohne TU-AKH) ergibt für die Errichtung des ELGA-Bereichs inklusive der Integration in impuls.kis Investitionen von ca. EUR 3.1 Mio. und einen Sachaufwand von ca. EUR 2,6 Mio. (aufgeteilt auf 5 Jahre). Bemerkt wird, dass interne Personalkosten hierbei nicht berücksichtigt sind.

Nach der erfolgreichen Bewertung C2E (Comitted to Excellence) wird im Jahr 2013 das Ziel R4E (Recognized for Excellence) mit mindestens 300 Punkten nach dem Bewertungsmodell angestrebt.

## **7. Beurteilung der wesentlichen Risiken und deren Management**

Bezüglich der Beschaffungsrisiken wurde im Jahr 2012 die Schwellenwertverordnung 2009 für ein weiteres Jahr verlängert. Darin ist unter anderem eine Erhöhung des Schwellenwertes für Direktvergaben von EUR 40.000,-- auf EUR 100.000,-- für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Nach Auslaufen der Verordnung wird der durch die Bundesvergabegesetz-Novelle 2012 festgelegte Schwellenwert von EUR 50.000,-- zum Tragen kommen. Eine gewisse Abfederung bildet die ebenfalls 2012 eingeführte Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung. Dieses deutlich vereinfachte Verfahren ermöglicht eine Auftragserteilung bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 130.000,--. Nach erfolgter Auftragserteilung besteht allerdings bis zum Ablauf von sechs Monaten das Risiko einer Vertragsaufhebung bzw. der Zahlung einer Pönale.

Während die Erleichterungen im Vergaberecht auf nationaler Ebene eine Fortsetzung finden, wird ein neues EU-Richtlinienpaket im Vergaberecht mit Auswirkungen auf den KAV erwartet. Dieses Paket sieht sowohl Neuregelungen bei inhouse-Vergaben als auch eine Ausschreibungspflicht bei Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit anderen öffentlichen Trägern vor. Eine Umsetzung in nationales Recht ist dabei bis 30.6.2014 vorgesehen.

Das gemeinsame Projekt Universitätsmedizin Wien 2020 von AKH Wien und MedUni Wien besteht aus den drei Teilprojekten „Medizinischer Masterplan“, „Zentrumsorganisation“ und „Betriebsführung“. Die Umsetzung des regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) bzw. des im Jahr 2013 zu verabschiedenden Wiener Krankenanstaltenplanes, der eine Absystemisierung der Betten des AKH's vorsieht, ist ein Teilprojekt mit dem Titel Medizinischer Masterplan dieses Projekts. Die TU AKH Planzahl im RSG beträgt 1.864 systemisierte Betten. Zum Vergleich weist das AKH 2012 durchschnittlich 2.119 systemisierte Betten aus.

Anfechtungen im Rahmen von Vergabeverfahren der TU PWH (z.B. Umbau des GZ Donaustadt) können Auswirkungen auf die Umsetzungsschritte im Rahmen der Geriatriereform haben. Durch Verzögerungen in der Projektabwicklung müssen bestehende Strukturen weiterbetrieben werden, wodurch es zu Mehrkosten kommen kann. Bei den Projekten PWH Liesing und PWH Innerfavoriten kommt es unter anderem durch Mängel in der Ausführung und den dadurch notwendigen Sanierungsbedarf zu Mehrkosten und ebenfalls Verzögerungen in der Projektabwicklung. Die Verbindlichkeiten aus Pfandrechten auf Liegenschaften haben sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 17,9 Mio. erhöht.

Der Zinsaufwand des KAV erhöhte sich aufgrund der in Anspruch genommenen Darlehen wie folgt:

	Zinsaufwand in TEUR 2012	Zinsaufwand in TEUR 2011	Zinsaufwand in TEUR 2012 zu 2011
WSK (inkl. KH-Nord)	11.093	8.961	2.132
TU AKH	16	1	15
TU PWH	4.619	2.927	1.692
KAV	15.728	11.889	3.939

Mit Zuschlag vom 23. Juli 2008 wurde im Rahmen des Großprojektes Krankenhaus Nord die ARGE BK KH Wien Nord mit den Leistungen der Begleitenden Kontrolle beauftragt. Gleichzeitig übt die Europäische Investitionsbank zur Projektkontrolle auch die Begleitung und Überwachung des Projekts während des gesamten Rückzahlungszeitraums, in seiner Durchführungs- und später in seiner Betriebsphase aus. In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weist die WSK im Wesentlichen ein von der Europäischen Investitionsbank genehmigtes Darlehen zur Finanzierung des Krankenhauses Nord von EUR 300 Mio. aus. Diese Genehmigung durch die Europäische Investitionsbank erfolgte ohne Auflagen, allerdings auf Basis des erfolgten Grundstückkaufs und der europaweiten Ausschreibung eines Generalunternehmers und sichert die Finanzierung dieses Projekts jedenfalls für das Folgejahr. Die größten Anstrengungen gelten dabei der Vermeidung von Kosten- und Terminüberschreitungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung eines überaus hohen Qualitätsstandards durch die ausführenden Firmen, nicht zuletzt auch durch den geplanten Abschluss von Finanzierungsverträgen – Mobilienleasing und Betreibermodelle - im Rahmen der Vergabeverfahren. Mobilienleasing und PPP-Finanzierungen werden auch für andere Bauprojekte in den WSK umgesetzt.

Wien, am 19. April 2013

Der Generaldirektor:

Dr. Wilhelm Marhold



# **Allgemeine Auftragsbedingungen**





# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.